

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **125 (1957)**

Heft 5

PDF erstellt am: **18.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# schweizerische KIRCHENZEITUNG

INFORMATIONSORGAN FÜR FRAGEN DER THEOLOGIE  
SEELSORGE UND KIRCHENPOLITIK

LUZERN, DEN 31. JANUAR 1957

VERLAG RABER & CIE., LUZERN

125. JAHRGANG NR. 5

## Um die geschlechtliche Erziehung der Jugend

ZUR DISKUSSION UM DIE KEUSCHHEIT

Die «Schweizerische Kirchenzeitung» hat sich in mehreren Beiträgen mit dem aktuellen Problem der geschlechtlichen Erziehung der Jugend befaßt. Mgr. Dr. Josef Meier hat die Frage vom pastorellen Standpunkt aus angeschnitten («SKZ» 1956, Nr. 40 und 41). Seine Ausführungen waren edel und klar in der Form und beweisen sein reiches und aufgeschlossenes Wissen in der Materie. Can. Dr. Georg Staffelbach machte in seiner Ergänzung («SKZ» 1956, Nr. 48) einer Mißstimmung gegen zu harte und einseitige Beurteilung der Verfehlungen Jugendlicher Luft. Er unterscheidet dabei leider nicht klar zwischen objektiver Sünde und subjektiver Schuld. Gerade in diesen heiklen Fragen dürfen wir nicht mit Schlagworten fechten, sondern müssen uns größter sachlicher Klarheit bemühen. P. Eugen Mederlet, OFM, hat diesen Punkt aufgegriffen («SKZ» 1956, Nr. 50). Klar und bestimmt scheidet er die Frage nach der *materia gravis* vom Problem der freien Zustimmung. Die Ausführungen von P. Mederlet haben uns sehr gefreut. Sie sind von echtem Glaubensgeist getragen, nehmen die Sünde ernst und atmen doch einen gnadenfrohen Optimismus. Wenn wir auf Wunsch der Redaktion uns auch noch zu dieser Frage äußern, so möchten wir nicht das Gesagte wiederholen, sondern uns auf drei Hinweise beschränken.

### I. Zur Frage: «natürlich» — «widernatürlich» — «quasi-natürlich»

Nach der Grundauffassung der katholischen Ethik ist das Gute nicht nur eine Form, sondern ein Inhalt, nicht nur ein «Wie», sondern ein «Was», es kommt nicht nur darauf an, wie man etwas tut, sondern was man tut. Gewiß, die gute Absicht, die lautere Gesinnung muß dazu kommen; und wir haben da und dort mit dem scharfen Blick auf die Sachrichtigkeit, die Gesinnung zu sehr außer acht gelassen (etwa, wenn wir bei der Frage der Zeitwahl in der Ehe uns mit der Sachrichtigkeit trösten und das geforderte Mo-

tiv dabei fast vergessen). Wie dem sei, die katholische Ethik kennt also eine materiale Bestimmbarkeit des Guten und Bösen, sie weiß um die Richtigkeit oder Unrichtigkeit eines menschlichen Tuns, um den sittlichen Wert oder Unwert einer menschlichen Handlung bereits vorgängig der persönlichen Intention des Handelnden. Für diese Sachrichtigkeit ist weder die Häufigkeit des Vorkommens maßgebend noch eine ausdrückliche Bewertung durch die Bibel notwendig, sie ist durch die im Logos der Dinge angelegte Ordnung bestimmt, dies weiß bestimmt auch Dr. Staffelbach; denn eine biblisch orientierte Moral schließt ja das Naturgesetz nicht aus.

Von diesem Standpunkt aus ist die Widernatürlichkeit des onanistischen Aktes nicht allzuschwer einzusehen: Die menschliche Sexualität wird in einer Begegnung sinngemäß aktualisiert, die ihrem Wesen nach Liebes- und Zeugungsakt in einem ist. Man kann und darf diese Zwecke nicht *willkürlich* auseinanderreißen, ohne dadurch den Sinn des Ganzen zu zerstören. Die Geschlechtskraft des Menschen ist wesentlich auf die Verbindung mit der personalen Liebe angelegt. Nur am Du erfährt das Geschlecht seine Wirklichkeit und Wahrheit; eine geschlechtliche Tätigkeit, der das Du entzogen ist, ist darum unwirklich und unwahr; der Onanist bleibt deshalb letztlich unbefriedigt und leer, da das eigene Ich keine Partnerschaft zu leisten vermag und auch die Welt der Phantasie jede Liebesantwort schuldig bleibt. Daß diese Pervertierung der Liebesordnung des Geschlechtlichen auch die Grundstruktur des Geschlechtsaktes als Zeugungsakt zerstört, leuchtet von selbst ein. Etwas weniger offensichtlich, aber ebenso gewiß ist, daß umgekehrt die bewußte Pervertierung des Zeugungsaktes als solchem (im Eheonanismus) im Tiefsten auch eine Störung der wahren vollen Liebeshingabe bedeutet.

Es kann also kein Zweifel darüber bestehen, daß der onanistische Akt der Na-

tur des Geschlechtsaktes widerstreitet, darum ist er immer widernatürlich (*contra naturam actus venerei*, S. Th. II. II. 154. 11), also pervers. Ein perverser Akt ist aber noch nicht notwendig Symptom einer Perversion! Eine Perversion liegt erst vor, wenn der Charakter des Onanisten eine verkehrte Dauerposition aufweist. Die Onanie *kann*, sie *muß aber nicht* eine Perversion als Grundlage haben. Das masturbatorische Tun als solches entscheidet nicht über die Eigenart des onanistischen Vorkommnisses als Ganzes, dazu ist die Einordnung in das Gesamt der einzelnen Persönlichkeit (Alter, Charakter, Umstände) notwendig. Die onanistische Handlung kann also trotz ihrer wesenseigenen Perversität einen doppelten Charakter haben: Sie kann, psychologisch gesehen, für eine bestimmte Person in einem bestimmten Alter sozusagen eine Normalerscheinung sein. (In diesem Sinne sprechen Autoren, wie Gebattel, Gügler und Gager von «quasi-natürlich» bei der Onanie in den Pubertätsjahren; die Ipsation entspricht in dieser Zeit einer natürlichen Introvertiertheit.) Sie kann aber auch Ausdruck schwerster psychischer

### AUS DEM INHALT

*Um die geschlechtliche Erziehung  
der Jugend*

*Die katholische Kirche in den nord-  
afrikanischen Ländern*

*Instruktion «Inter cetera» über die  
Klausur der Klosterfrauen*

*Berichte und Hinweise*

† P. Anton Riedweg

*Ordinariat des Bistums Basel*

*Kurse und Tagungen*

*Neue Bücher*

*Beilage:  
Inhaltsverzeichnis 1956*

Störungen sein. Dies zeigt erneut, wie wichtig es ist, bei der Führung des Pönitenten nicht nur die Sünde zu bekämpfen, sondern den ganzen Menschen zu behandeln.

## II. Zur Frage der gravitas peccati

Mit der Feststellung der Widernatürlichkeit ist an sich noch nichts über die objektive Schwere des Vergehens ausgesagt. Die Lüge ist auch widernatürlich (S. Th. II, II, 110, 3), trotzdem hält die große Mehrheit der Theologen die einfache Lüge sogar für eine an sich läbliche Sünde (ex genere veniale)<sup>1</sup>. Bei der Rangordnung der gravitas peccati geht man gewöhnlich vom Gut aus, dem das Vergehen widerspricht. Richtet sich die Handlung gegen Gott selbst («directe contra finem», z. B. Unglaube, Verzweiflung, Blasphemie), so spricht man von *absolut schweren Sünden* («ex genere toto»), weil eine Teilung des Gegenstandes unmöglich ist und darum jeder Verstoß Gott in seiner ganzen Größe und Heiligkeit trifft. Richtet sich dagegen die Handlung als solche nicht direkt gegen Gott, sondern zunächst gegen ein Gut der geschaffenen Ordnung, das aber zum Endziel notwendig ist («indirecte contra finem»), so spricht man von *relativ schweren Sünden* («ex genere non toto»). Ist aber der Gegenstand trotz der Wichtigkeit des Gesamtgutes (z. B. der Gerechtigkeit) in concreto nur geringfügig (z. B. Diebstahl eines ganz kleinen Betrages), so redet man von an sich läblichen Sünden (ex genere veniale). So weit ist die Sache klar, d. h. so steht es wenigstens in den meisten Moralbüchern.

Versucht man nun die Sünde der Unkeuschheit in dieses Schema einzuordnen, so steht zunächst ohne Zweifel fest, daß sie sich ihrer Art nach nicht direkt gegen Gott richtet, sondern, ähnlich wie die Verfehlungen gegen die Gerechtigkeit, gegen eine geschaffene Ordnung menschlicher Güter. Daß sie dabei eine «aversio a Deo», eine Abkehr vom Schöpfer dieser Ordnung in sich trägt, steht hier nicht zur Diskussion; die Frage dreht sich vielmehr um die Unmittelbarkeit dieser aversio. — Ebenso unbezweifelt dürfte es sein, daß die Güter der Geschlechtsordnung für den einzelnen Menschen wie für den Fortbestand der Menschheit von tragender Bedeutung sind, und somit «die Wichtigkeit der Sache» feststeht. Wenn wir nun diese zwei Punkte festhalten, also einerseits keine direkte aversio a Deo, andererseits ein Verstoß gegen wichtige, aber an sich teilbare, geschaffene Güter, so müßten wir die Verfehlungen gegen die Keuschheit «ex obiecto» zu den *relativ* schweren Sünden zählen, also zu den peccata mortalia ex genere non toto, die Fälle von objektiv läblichen Sünden zulassen (z. B. eine freiwillige, aber unvollendete geschlechtliche Sünde). Das wird nun aber von der überwiegenden Mehrheit der Theo-

logen verneint. Sie begründen es mit einer circumstantia necessaria adnexa, d. h. sie sagen, das freiwillige ungeordnete Verlangen einer unvollendeten Geschlechtslust habe eine innere Tendenz zur vollen Lust. Daran zweifeln wir nicht, wir bezweifeln aber, ob dies andern Verfehlungen, z. B. dem Diebstahl kleinerer Werte, nicht auch eigen sei. Man kommt nicht um den Eindruck herum, die Unkeuschheit erfahre hier eine Sonderbehandlung, und wenn eben die These von der gravitas ex toto genere «vom Objekt her» nicht zu halten ist, dann wird sie mit «besondern Umständen» begründet, die aber für andere Verfehlungen auch gelten würden. Die Begründung aus den positiven Quellen bedürfte einer eingehenden Untersuchung, und insbesondere müßte der genaue Sinn der Verurteilung der Propositio 40 durch Alexander VII. 1666 (D. 1140) abgeklärt werden.

Man verstehe uns richtig: Wir zweifeln keinen Augenblick, daß ein Akt vollendeter Unkeuschheit materia gravis ist, wir wissen auch, daß das Spielen mit dem Feuer gefährlich ist, wir sehen nur nicht genügend ein, warum die Unkeuschheit, und *nur gerade sie*, von den Sünden gegen die sittlichen Tugenden, eine parvitas materiae aus inneren Gründen ausschließen soll. Man kann das mit Achselzucken «Theorie» nennen, uns will scheinen, daß von solchen Akzenten im Moralunterricht doch sehr wichtige Dinge für die Praxis abhängen. Mit diesem kritischen Hinweis möchten wir nun aber nicht einer endlosen Diskussion pro und contra «gravitas ex toto genere» rufen, diese Diskussion schiene uns sehr unfruchtbar. Wir glauben, weiter zu kommen, wenn wir einmal die Bedeutung der althergebrachten Einteilung in objektiv (ex genere) schwere und läbliche Sünden überprüfen<sup>2</sup>.

Was heißt es eigentlich, wenn ich von einer Handlung sage, sie sei ihrer Art nach, ex parvitate materiae, «nur» läbliche Sünde? Bedeutet dies, daß sie auch bei voller Freiwilligkeit (ex perfectione actus) niemals schwere Sünde sein könne<sup>3</sup>? Läßt sich der Unterschied zwischen läblicher und Todsünde vom Gegenstand *allein* her bestimmen? (Mit Gegenstand meinen wir hier alles, was an der Handlung «gegenständlich» ist, zum Unterschied vom Erkennen und Wollen, also das Objekt mitsamt seinen nähern Umständen.) Die Kasuistik früherer Generationen hat sich bekanntlich sehr bemüht, diesen Unterschied genau abzugrenzen (materia levis bei Diebstahl oder beim Fasten). Man hat dabei aber auch die Fragwürdigkeit solch fester Grenzen gespürt. Wie soll schließlich ein minimaler Wert- und Gradunterschied den unendlichen Unterschied der läblichen Sünde von der Todsünde begründen? Letztlich doch nur durch die Unvollkommenheit der Entscheidung gegen den Urheber der Ordnung, die aber

von Person zu Person durch objektiv recht verschiedene Werte bedingt ist. Bei sehr klarer Erkenntnis könnte schon eine Abkehr in kleiner Sache von der Ordnung Gottes eine Abkehr von Gott bedeuten<sup>4</sup>. Der Unterschied der läblichen Sünde von der Todsünde läßt sich also nicht allein vom Gegenstand und seinen Bedingungen her ausmachen, er wird letztlich immer durch den personalen Entscheid bestimmt, d. h. die «der Art nach läbliche Sünde» geht also zuletzt immer auf eine solche «aus der Unvollkommenheit des Aktes» zurück. Wenn ich also von einem konkreten Fehler sage, er sei der Art nach läblich, so sage ich damit eigentlich nur, er sei der reinen Sache nach so geringfügig, daß er beim erbsündigen Menschen normalerweise keinen sittlichen Totalentscheid (keinen vollkommenen Akt) auszulösen vermöge. «Der Art nach läblich» ist darum keine metaphysische, sondern nur eine moralische Aussage, d. h. ein Erfahrungs- und Klugheitsurteil, das besagt, daß eine bestimmte moralische Handlung den Menschen normalerweise nicht vor letzte Entscheidungen stelle. Daraus ergibt sich praktisch folgendes:

a) Die sachliche Grenze zwischen schwerer und läblicher Sünde ist «beweglich». Der für jede ernste Sittlichkeit recht fragliche Ausdruck «nur» läbliche Sünde wird nun tatsächlich fraglich, d. h. niemand hat die Garantie, daß er sich ohne Gefahrdes Heiles über eine Sache hinwegsetzen könne. Ex perfectione actus sind auf jedem Gebiet schwere Sünden möglich. Damit wird die läbliche Sünde in ihrer Gefährlichkeit viel ernster genommen, und die Diskussion um die Festlegung *genauer* Grenzen wird hinfällig.

b) Wenn das peccatum veniale ex genere sich letztlich aus der imperfectio actus erklärt, eine imperfectio actus aber andererseits anerkannterweise auch bei jedem peccatum ex genere mortale möglich ist, dann wird doch die Unterscheidung der Sünden in solche, die parvitas materiae zulassen, und solche, die sie nicht zulassen, *zweitragig*. (Hoffentlich löst sich damit etwas die Fixierung auf die «absolut schweren» Sünden, zu denen vornehmlich die Unkeuschheit gerechnet wird.) Faktisch ist eben überall eine imperfectio actus und damit die läbliche Sünde in ihrem entscheidenden Grund möglich; mit den Kategorien «absolut» und «relativ» wird praktisch nur angegeben, ob schon *von der Art der Handlung her* gewisse Gründe (Teilbarkeit des Gegenstandes oder nähere Umstände) in concreto eine imperfectio actus ermöglichen oder gar nahelegen. Wenn dem so ist, so läßt sich aber doch ernstlich fragen, ob es nicht auch bei der Unkeuschheit solche im Wesen der Handlung liegende Gründe gebe, die für eine Beeinträchtigung der «totalen und freien Wahl im Angesichte Gottes» sprechen. Wir erinnern nur an die Tatsache,

daß die Unkeuschheit sich nicht direkt gegen Gott richtet und damit die «aversio a Deo» nicht unmittelbar vor das Erleben tritt, ferner daß sich die ganze Handlung auf einem sehr emotionalen Gebiet vollzieht und teilweise von einer physiologisch bedingten Trübung des Bewußtseins begleitet ist.

c) Für die *Praxis* dürfen wir darum sagen: Verfehlungen gegen die Keuschheit verletzen immer in wichtiger Sache die Ordnung Gottes. Wir werden insbesondere den Jugendlichen die innere Unwahrheit, Widersprüchlichkeit und Leere des onanistischen Tuns zu erklären suchen und ihnen positive Wege der Ehrfurcht und wahren Liebe zeigen müssen. Sie sollen begreifen, daß ihr Tun innerlich falsch, der wahren Liebe widersprechend und darum von Gott in schwerer Weise verboten ist. — Aber auch unkeusche Sünden können in concreto läßliche Sünden sein; und die Gründe dafür sind *nicht nur* subjektiv, d. h. sie liegen *nicht nur* in einer zufällig mangelnden Erkenntnis und Entscheidung des betreffenden Individuums, sondern die imperfectio actus ist bei der Unkeuschheit sehr wohl auch aus der Struktur der Handlung erklärlich und bei ihr vielleicht noch eher anzunehmen als bei manchen andern sittlichen Entscheidungen.

### III. Zur Frage der subjektiven Schuld

Unsere bisherigen Ausführungen bestätigen die bekannte Unterscheidung von objektiver Sündhaftigkeit und subjektiver Schuld. Es ging uns aber darum zu zeigen, daß diese Unterscheidung allein nicht viel nützt, wenn die Beurteilung der Sünde (läßlich oder schwer), die letztlich nur im Hinblick auf den persönlichen Entscheidungsakt möglich ist, faktisch zu einseitig und absolut vom Gegenstand her dekretiert wird. Wenn wir verkündigen, jede unkeusche Sünde sei an sich eine schwere Sünde, dann ist diese Aussage zwar richtig, aber sie ist einseitig und drückt nur die Hälfte der Gesamtwahrheit aus. Die andere Hälfte — die Möglichkeit der läßlichen Schuld — verkündigen wir nur mit großer Hemmung. Wir haben im Grunde Angst, die Leute machen dann überhaupt, was sie wollen. Ist diese Angst berechtigt? Können wir damit diejenigen, die eben bereit sind, zu tun, was sie wollen, wenn Gott sie nicht bedingungslos in die Hölle wirft, entscheidend vom Bösen abhalten? Unterschätzen wir nicht damit den sittlichen Ernst vieler guter und ehrlich ringender Menschen? Wir müssen diesen sittlichen Ernst mit allen Mitteln fördern, er zeigt sich vor allem im Ernstnehmen auch der sogenannten läßlichen Sünde, *einfach jeder Sünde* als Beleidigung Gottes. Sagen, es sei nicht unbedingt schwere Sünde, darf doch nicht heißen, daß man die Sache nicht ernst nehmen müsse. Wenn es so

wäre, hätten wir allen Grund, zuerst einmal hier Umerziehungsarbeit zu leisten. Das kategorische Urteil der schweren Sünde muß auf dem Hintergrund der eigenen Ohnmachtserfahrung gerade bei feinen Menschen fast notwendig zu falschen Schuldgefühlen führen. Wer das nicht aus eigener Erfahrung weiß, lese einmal die ausgezeichnete Studie von Rektor Dr. Leo Kunz über «Das Schuldbewußtsein des männlichen Jugendlichen»<sup>5</sup>.

Gewiß, «wir dürfen die seelische Erschütterung und das Schuldbewußtsein, die ein Junger bei dieser Sünde erlebt... nicht abstumpfen, sondern müssen sie in Glauben und Hoffnung tragen helfen... Wir müssen ihm den Wagemut geben, in die Spannung hineinzustehen, getragen vom unerschütterlichen Glauben an die Erlösungsgnade unseres Herrn». Dieser Gedanke P. Mederlets ist uns überaus kostbar, wir finden ihn auch für die Ehepastoral entscheidend. Was bleibt denn überhaupt dem homo viator bei der menschlichen Unsicherheit des Weges und Zieles anderes übrig, als mit der göttlichen Sicherheit der christlichen Hoffnung der eigenen Sündhaftigkeit ins Auge zu schauen und mit freudigem Einsatz unermüdet dem Ziel entgegenzuwandern. Er wird stolpern, aber solange er das Ziel nicht aus dem Auge verliert und ehrlich will, ist doch eine «tota aversio a Deo completa» nicht zugleich möglich. An der Grundhaltung entscheidet sich sozusagen alles. Wer nicht ehrlich will und die Opfer des Kampfes scheut, der wendet sich bei jeder Gelegenheit aus kläglicher Schwachheit vom Ziele ab und vertröstet sich auf später. Er ist bestenfalls ein «Möchti» und «Wetti», aber er ist nicht ein wirklich guter Mensch; es ist der Fall des schweren Sünders aus Schwachheit. Wer aber ehrlich will und darum Opfer bringt und auf den Vorposten des Kampfes seinen guten Willen auch beweist, der ist bei aller Schwachheit des Augenblicks ein guter Mensch. Ihm dürfen wir doch das eucharistische Brot auf seiner mühsamen Pilgerfahrt nicht vorenthalten. Hier denken wir weniger streng als P. Mederlet. Die hl. Kommunion ist ja nicht eine Belohnung für die Tugend, sondern bringt uns Reinigung von der täglichen Schuld, sie bedeutet eine Verpflichtung zu ständig neuem Einsatz und gibt die Kraft dazu. *Prinzipiell* wissen wir, daß jedem Glaubenden der Tisch des Herrn offensteht, solange er sein Gewissen nicht sicher mit schwerer Schuld belastet hat. Auch bei begründetem Zweifel über die Tatsache schwerer Schuld besteht keine Beichtpflicht. *In der Praxis* werden wir aber oft den ringenden Menschen zur Sicherheit und Ruhe des Gewissens helfen müssen. Gute Hilfe leistet dabei eine individuell angepaßte Klugheitsregel. Sie setzt voraus, daß man den Pönitenten und die Eigenart seiner Schwierigkeiten genau kennt. Dann macht man mit ihm

ein ganz bestimmtes, gerade für seine Situation geltendes Kriterium aus, einen Punkt, der seinen guten oder schlechten Willen verrät. Solange er diesen Punkt halten kann, soll er entschieden ruhig zur hl. Kommunion gehen; hat er aber den bestimmten kritischen Punkt verletzt, so soll er sich zuerst demütig dem Bußgericht unterziehen; er darf dann immer noch das letzte Urteil dem lieben Gott überlassen. Wir haben mit dieser individuellen Klugheitsregel bei vielen Jugendlichen gute Erfolge gehabt. Sie wurden zuverlässiger, und so auch ruhiger und sicherer in ihrem Streben.

Als Seelsorger stehen wir immer wieder vor einer doppelten Aufgabe: Einerseits müssen wir gegenüber einer ständig wachsenden Relativierung der sittlichen Auffassungen importune opportune das heilige Gesetz Gottes verkünden. Auf der andern Seite brauchen gerade unsere gutwilligen, ernst ringenden Menschen unsere Ermunterung; wir müssen sie mit allen Mitteln in der Überzeugung bestärken, daß jeder Mensch, von Gottes Gnade umfassen, sein Heil wirken *kann*, sofern er nur guten Willens ist, und daß auch ein schwacher Wille durchaus ein guter sein kann. Nur durch solches Vertrauen wird der schwache Wille erstarken und so schließlich fähig werden, auch eine alteingesessene Gewohnheit zu überwinden.

Prof. Dr. Franz Böckle, Chur

<sup>1</sup> Karl Hörmann, Wahrheit und Lüge, Wien 1953, S. 93. Mausbach — *Ernecke* III. S. 265 hält die Lüge für eine grundsätzlich schwere Verfehlung. Wenn man bedenkt, wie fundamental die Wahrhaftigkeit für die sittliche Haltung eines Menschen ist, kann man dem nur beipflichten.

<sup>2</sup> B. Häring, Das Gesetz Christi, S. 368 ff., macht einen neuen spekulativen Versuch zur Deutung des peccatum veniale ex genere; er führt die der Art nach läßliche Sünde auf eine solche aus der Unvollkommenheit des Aktes zurück. Wir übernehmen im folgenden seine These und wenden sie weiter an.

<sup>3</sup> So F. Zimmermann in «Läßliche Sünde und Andachtsbeichte» S. 59, zitiert bei Häring.

<sup>4</sup> Weil bei den Stammeltern vor dem Sündenfall die Seelenkräfte noch in voller Harmonie standen, konnte auch die geringfügigste Übertretung nur aus voller Klarheit und Freiheit kommen; darum waren viele Scholastiker der Überzeugung, Adam habe gar nicht läßlich sündigen können.

<sup>5</sup> Caritas-Verlag, Luzern 1949

*Der bolschewistische und atheistische Kommunismus ist ein System voll von Irrtum und Trugschlüssen, das ebenso der gesunden Vernunft wie der göttlichen Offenbarung widerspricht. Es ist Umsturz jeder gesellschaftlichen Ordnung, weil Vernichtung ihrer letzten Grundlagen! Es ist Verkennung des wahren Ursprungs, der Natur und des Zweckes des Staates! Es ist Entrechtung, Entwürdigung und Versklavung der menschlichen Persönlichkeit!*

Pius XI. in «Divini Redemptoris»

## Die katholische Kirche in den nordafrikanischen Ländern

ZUR MISSIONSGEBETSMEINUNG FÜR DEN MONAT FEBRUAR

Die nordafrikanischen Länder sind seit dem Kriege immer wieder im Blickfeld des politischen Interesses gestanden. Die Unruhen und nationalen Erhebungen mußten auch die Tätigkeit der Kirche in diesen Ländern stark beeinträchtigen und die ohnehin nicht leichte Missionstätigkeit noch mehr erschweren. Die meisten der nordafrikanischen Länder wie Ägypten, Libyen, Tunesien und Marokko sind in den Nachkriegsjahren selbständig geworden, während Algerien heute immer noch um seine Unabhängigkeit kämpft. Es ist darum nicht verwunderlich, daß die Kirche uns bittet, im Monat Februar zu beten, daß die Kirche in diesen Ländern im Frieden arbeiten könne.

Wohl mit den größten Schwierigkeiten haben heute die katholischen Missionare in

### Ägypten

zu kämpfen. Von den 22 Millionen Einwohnern zählte man in Ägypten anfangs des letzten Jahre 3 Millionen Christen, wovon 2 ½ Millionen (nicht unierte) orthodoxe Kopten und rund 200 000 Katholiken, diese wiederum aufgeteilt in 7 verschiedene Riten. Zahlenmäßig am stärksten vertreten ist der lateinische Ritus mit 60 000 Gläubigen, von denen nicht ganz 10 000 Ägypter sind. Der größte Teil der Katholiken des lateinischen Ritus rekrutiert sich aus Ausländern, vor allem aus Italienern und Franzosen, von denen infolge der Ereignisse der letzten Monate viele das Land verlassen haben bzw. verlassen mußten. So dürfte inzwischen die Zahl der Gläubigen des lateinischen Ritus stark zurückgegangen sein und noch weiter zurückgehen.

Die Missionsarbeit wurde in den letzten Jahren durch verschiedene Regierungsmaßnahmen erschwert. Im Dezember 1955 wurde ein Gesetz erlassen, daß in den Privatschulen Religionsunterricht in der Religion der Schüler, also Koranunterricht, erteilt werden müsse. Jeder andere Religionsunterricht wurde verboten, ansonst die Schulen geschlossen würden. Anfangs 1956 wurden die katholischen Schulen des lateinischen Ritus von rund 50 000 Schülern besucht, wovon 17 000 Mohammedaner waren. Mit dem neuen Gesetz ist den Missionsschulen die Möglichkeit genommen, die mohammedanischen Schüler christlich zu beeinflussen. Verhandlungen, das Gesetz rückgängig zu machen, sind bis jetzt erfolglos geblieben.

Ein weiterer Schlag für die katholischen Missionen war das am 15. Januar 1956 erlassene Gesetz, das den Islam zur Staatsreligion erklärte und damit die Glieder anderer Religionsgemeinschaften zu Bürgern zweiter Klasse stempelte. Regierungs- und

höhere Beamtenstellen sind heute für Katholiken nicht mehr zugänglich.

Neben diesen äußeren Schwierigkeiten ist die Missionsarbeit durch weitere innere Schwierigkeiten gehemmt. Ein großes Hindernis bildet die Verschiedenheit der Riten. Durch diese Zersplitterung geht das Zusammengehörigkeitsgefühl verloren. Die Angehörigen der verschiedenen Riten haben nicht das Gefühl, zu einer großen Familie zu gehören. Es müßte bei aller Respektierung der verschiedenen Liturgien eine Einheit und Zusammenarbeit in den wichtigsten Fragen wie Schulwesen, Sozialarbeit u. a. erzielt werden können. Ein weiteres Problem bilden die Beziehungen zu den andern Christen, besonders zu den zahlreichen orthodoxen Kopten und den Protestanten (200 000). Man hatte sich bisher sehr wenig bemüht, einander kennen- und verstehenzulernen. Ähnliches läßt sich sagen über die Beziehungen zu den Mohammedanern. Die katholische Kirche hatte zwar bisher einen recht großen Einfluß auf die mohammedanische Jugend durch die Schulen, darüber hinaus aber bestand wenig Kontakt mit der mohammedanischen Bevölkerung. Diese Kontaktnahme wurde erschwert durch die Verschiedenheit der Sprache und die verschiedene Mentalität. Ein großer Teil der Katholiken beherrscht die arabische Sprache nicht oder nur mangelhaft. Freilich hat sich da in den letzten Jahre einiges gebessert, nicht zuletzt durch die Gründung des «Centre d'Etudes Orientales» der Franziskaner in Kairo im Jahre 1954 und des «Institut Dominicains d'Etudes Orientales», ebenfalls in Kairo.

### Libyen und Tunesien

In diesen beiden Ländern scheint seit der Erlangung der Unabhängigkeit eine friedliche Weiterentwicklung eingesetzt zu haben. Beide Länder haben eine relativ große ausländische Bevölkerung (Italiener und Franzosen), die fast ausschließlich katholisch ist. So hat die Kirche zurzeit nicht mit äußern Schwierigkeiten zu kämpfen. Freilich, die Missionsarbeit unter der mohammedanischen Bevölkerung ist nicht leichter als in andern mohammedanischen Ländern. So sind unter den 45 900 Katholiken Libyens nur 30 Einheimische! Gewisse Gefahren drohen der Kirche vor allem von nationalistischen Kreisen, die die Ausländer gerne aus dem Lande haben möchten.

Ein Werk, das für die Mohammedanermision von großer Bedeutung ist, unterhalten die Weißen Väter in Tunis, das «Institut des Belles Lettres Arabes» (IBLA), das 1928 gegründet und 1949 neu organi-

siert worden war. In diesem Institut werden Priester, Schwestern und Laien für die Missionsarbeit unter den Mohammedanern ausgebildet. Das Hauptgewicht wird gelegt auf gründliche Kenntnis der arabischen Sprache und des Islams. Als Forschungsorgan gibt das Institut die international hochangesehene Zeitschrift «IBLA» heraus.

### Marokko

Sowohl Spanisch- wie Französisch-Marokko sind unlängst selbständig geworden. Während es im ehemaligen spanischen Territorium inzwischen ruhig geworden ist, dauern im früheren französischen Marokko die Unruhen an, da man sich in Fragen der zivilen Administration noch nicht einig geworden ist. Die beiden Territorien zählen heute rund 500 000 Katholiken bei einer Gesamtbevölkerung von rund 9 230 000. Der größte Teil der Katholiken ist wiederum ausländischer (spanischer und französischer) Herkunft. Kirchlich ist Marokko aufgeteilt in die Erzdiözese Rabat (französisch) und das Apostolische Vikariat Tanger (spanisch).

Bedeutungsvoll für die Mohammedanermision ist das Studienzentrum in Rabat, das eine ähnliche Aufgabe erfüllt wie das «Institut des Belles Lettres Arabes» in Tunis. Eines der wichtigsten Missionsmittel sind die Schulen, die fast ausschließlich von Mohammedanern besucht werden, aber leider immer noch nicht zahlreich genug sind, um alle aufnehmen zu können, die sich melden.

### Algerien

ist seit Ende des Krieges politisch nicht mehr zur Ruhe gekommen. Blutige Wirren und Aufstände lösen einander ab, wodurch eine friedliche Entwicklung der katholischen Missionen gefährdet ist. Von der Gesamtbevölkerung von 9 400 000 sind rund 10 Prozent Katholiken, weitgehend französischer Herkunft. Das Land ist kirchlich aufgeteilt in die Erzdiözese Algier mit den Suffraganbistümern Oran und Konstantine und das sehr ausgedehnte Apostolische Vikariat Laghouat, das direkt Rom untersteht.

Was die Missionsarbeit unter der einheimischen Bevölkerung erschwert, ist das schlechte Beispiel der Europäer. Schon Napoleon III. äußerte einmal Kardinal Lavignerie gegenüber, die Kirche solle die 200 000 «katholischen» Kolonisten christianisieren und die Sorge um die einheimische Bevölkerung der Regierung überlassen. Die französische Regierung hat dann freilich in der Folgezeit stets den Islam geschützt und gefördert und den katholischen Missionaren zum Teil verboten, direkt missionarisch tätig zu sein. Wenn es während der Unruhen der letzten Jahre auch zu Ausschreitungen gegenüber Missionaren und kirchlichen Institutionen kam, so waren das doch Einzelfälle, und Kenner der Lage sagen, daß die einheimische Bevölkerung

den katholischen Missionen wohlwollend gegenüberstehe. Vor allem hat die Stellungnahme der kirchlichen Oberhirten zu den Unabhängigkeitsbestrebungen die Achtung der Kirche gegenüber erhöht. Die Bischöfe haben durch die Verurteilung der rassischen Ungleichheit und jeder Tätigkeit, die aus diesen falschen Voraussetzungen ausgeht, durch den Aufruf zur Achtung der menschlichen Würde und zur Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit die Billigung vieler Mohammedaner gefunden.

#### Nordafrikanische Missionsprobleme

Die Mohammedanermismissionen galten von jeher zu den schwierigsten Missionen der Kirche. Wie wir bereits festgestellt haben, sind die meisten Katholiken in den nordafrikanischen Ländern europäischer Herkunft. Aber statt unter der mohammedanischen Bevölkerung als Sauerteig zu wirken, geben sie meist ein schlechtes Beispiel. Schätzungsweise praktizieren in Algerien und Marokko 20 bis 25 Prozent der europäischen Katholiken. So muß unter den Einheimischen der Eindruck entstehen, als ob die Europäer alle Atheisten wären. Deshalb ging man in den letzten Jahren vor allem in Algerien und Marokko an eine Rechristianisierung dieser Kreise. Es wurden überall sehr aktive Gruppen der katholischen Aktion gegründet, aber eine große Mehrheit dieser abgestandenen Katholiken muß erst noch zurückgewonnen werden. Das wird erschwert durch den Priestermangel und durch die Tatsache, daß die Christen sehr weit zerstreut sind und deshalb seelsorglich kaum erfaßt werden können.

## Instruktion «Inter cetera» über die Klausur der Klosterfrauen

*Die Hl. Religiosenkongregation hat letztes Jahr mit der Instruktion «Inter cetera» (Acta Apostolicae Sedis, Vol. 48, 1956, pp. 512—526) die Vorschriften über die Klausur der Klosterfrauen neu geregelt. Die Instruktion interessiert nebst den Ordensleuten und Spiritualen auch die Pfarrer und Seelsorger, in deren Sprengeln sich Frauenklöster finden. Einem mehrfach geäußerten Wunsch entsprechend, veröffentlichen wir das bedeutsame Dokument in deutscher Übersetzung. Diese wurde der «SKZ» in verdankenswerter Weise zur Verfügung gestellt von Exprovinzial Dr. P. Arnold Nußbaumer, OFM Cap., Kapuzinerkloster Wesemlin, Luzern. Anschließend wird P. Arnold als anerkannter Fachmann in Fragen des Ordensrechts den kirchenrechtlichen Standort der Instruktion, ihre wichtigsten Neubestimmungen und deren Bedeutung in einem Artikel umreißen, auf den wir unsere Leser schon jetzt aufmerksam machen. J. St.*

1. Unter die übrigen Beweggründe, die Unseren Heiligen Vater Papst Pius XII. veranlaßt haben, die Apostolische Konstitution «Sponsa Christi» zu verkünden, hat Er auch die nicht geringen Schwierigkeiten gezählt, denen in der Gegenwart die allzu engen Gesetze der

Ein weiteres Problem bildet die Kontaktnahme mit der mohammedanischen Umwelt. Noch vor wenigen Jahren war ein direkter Kontakt mit der islamischen Bevölkerung unmöglich. Auch da ist inzwischen eine Änderung eingetreten. Das Glaubensgespräch mit den Mohammedanern ist im Gange. Vom 22. bis 27. April 1954 wurde in Bhamdoun (Libanon) der erste mohammedanisch-christliche Kongreß abgehalten, dem vom 9. bis 14. Februar 1955 in Alexandria eine Zusammenkunft des ständigen Komitees für mohammedanisch-christliche Zusammenarbeit (Comitee on Muslim-Christian Cooperation) folgte. Über die Tätigkeit wurde ein umfangreicher Bericht veröffentlicht (The Proceedings of the First Muslim-Christian Convocation. 138 S. New York und Kairo o. J.). Bedeutungsvoll für die Kontaktnahme mit der mohammedanischen Umwelt sind auch die bereits erwähnten wissenschaftlichen Institute in Kairo, Tunis und Rabat sowie zwei katholische Tageszeitungen in Marokko («Maroc Monde») und Algerien («L'effort Algerien»). Sonst aber gilt es auch heute noch, weiterhin durch Schulen, soziale und karitative Tätigkeit die Umwelt zu beeinflussen, um so nach einem Ausspruch Charles de Foucauld den Mohammedanern «das wahre Gesicht Christi zu zeigen».

Wenn wir die Missionsarbeit unter den Mohammedanern Nordafrikas überblicken, so können wir feststellen, daß diese Missionsarbeit heute an einem Wendepunkt angelangt ist und langsam Früchte bringt. Es ist darum wichtig, daß die Arbeit unter friedlichen und geordneten Verhältnissen weitergeführt werden kann.

*Dr. Johann Specker, SMB*

päpstlichen Klausur begegnen (A. A. S. vol. 43, 1951, p. 11). Es ist auch nicht zu verwundern, denn in der ganzen Institution der Klosterfrauen hat zu allermeist die Klausur den Wandel und Wechsel der Zeitumstände zu fühlen bekommen (A. A. S. 1 c. p. 9). Um nun die Art und Weise einer Erneuerung und Anpassung zu umreißen, hat die Apostolische Konstitution weise festgelegt: daß, «unter Festhaltung aller ursprünglichen und hauptsächlichsten Elemente dieser verehrungswürdigen Institution der Klosterfrauen, in bezug auf die äußerlichen und unwesentlichen Elemente behutsam und klug jene Anpassungen an die heutigen Zeitverhältnisse einzuführen seien, die dieser Institution nicht nur bloß einen größeren Glanz, sondern auch eine reichere Wirksamkeit zu verleihen vermögen» (A. A. S. 1 c. p. 10). Deshalb hat Seine Heiligkeit, indem Sie die päpstliche Klausur der Klosterfrauen in den Allgemeinen Statuten (Art. IV) den Bedingungen unseres Zeitalters in väterlicher Weise angepaßt hat, zudem verordnet, daß die nämliche päpstliche Klausur im übrigen allenorts zu bestätigen oder wiederherzustellen sei.

Nun aber ist eines aus den ureigenen und hauptsächlichsten Elementen des kanonischen beschaulichen Lebens jene strenge Klausur,

die, auf alter Tradition beruhend und im Verlaufe der Jahrhunderte geregelt und sichergestellt, sowohl dem feierlich abgelegten Keuschheitsgelübde eine Schutzwehr ist als auch die geeignetste Wegleitung für die Einstellung der Seele auf eine größere Vereinigung mit Gott hin. Je ungestümer aber heutzutage die Gemüter der Menschen auf das Äußerliche hingezogen werden, um so kraftvoller muß man auf die Erhaltung des Klausurinstituts dringen, durch das die Klosterfrauen möglichst restlos Gott anzuhaften vermögen.

2. Der Amtspflicht gemäß, die ihr vom Heiligen Vater übertragen wurde, nämlich «durch Instruktionen, Erklärungen, Antworten und andere Dokumente dieser Art alles das vorzukehren . . . , was auf die sorgfältige und wirksame Durchführung der Konstitution und auf die getreue und willige Beobachtung der Allgemeinen Satzungen Bezug hat» (A. A. S., 1 c., p. 15), hat die Heilige Religiosenkongregation schon am 23. November 1950 die Instruktion «Inter praecleara» veröffentlicht, deren erster Teil ausschließlich über die große und kleine Klausur der Klosterfrauen handelt (A. A. S., 1 c., p. 37).

3. Jetzt aber sind einige Jahre fruchtbarer Erfahrung vorüber gegangen und ist alles, was über diese Angelegenheit an den Heiligen Stuhl berichtet wurde, immer wieder überlegt und ernstlich erwogen worden; und weil wegen der Einführung der kleinen päpstlichen Klausur durch die Apostolische Konstitution «Sponsa Christi» vom 21. November 1950 die Instruktion der Heiligen Religiosenkongregation «Nuper edito» vom 6. Februar 1924 (A. A. S. 16, 1924, p. 96, 192) der geltenden Rechtsordnung nicht mehr entspricht, so hat die nämliche Heilige Kongregation den Zeitpunkt für gekommen und günstig erachtet, weitere Bestimmungen zu treffen und den Gegenstand in seiner Ganzheit zu ordnen (Can. 22), was sie in dieser Instruktion zu tun gedenkt.

#### I

##### Über die päpstliche Klausur im allgemeinen

4. Die Klosterfrauen aller Frauenklöster, obwohl sie zufolge einer zeitbedingten Ausnahme bisher tatsächlich nur einfache Gelübde ablegen (Konst. «Sponsa Christi», Art. III, § 2), müssen, falls sie den Namen und die Rechtsstellung von Klosterfrauen (Moniales, Nonnen) beibehalten wollen, notwendig wenigstens die kleine päpstliche Klausur annehmen und beibehalten (Art. IV, § 5, n. 2).

5. Mag es sich um die Gründung eines neuen Frauenklosters handeln, in dem die Klausur erstmals errichtet wird, oder um ein bereits gegründetes Frauenkloster, in dem die Klausur wiederum einzurichten ist, sind die Klosterfrauen zur tatsächlichen Beobachtung der päpstlichen Klausur streng verpflichtet, und zwar ist diese Klausur, was deren Betreten und Verlassen betrifft, allen gegenüber genau von jenem Zeitpunkt an zu urgieren, der schriftlich von der zuständigen kirchlichen Autorität, d. h. vom Ortsordinarius, festgelegt und bestimmt werden muß.

6. Das Klausurgesetz, betreffe es die große oder die kleine Klausur, erfaßt jedes Frauenkloster, das einer der beiden Klausuren unterworfen ist, wie immer es um die Zahl der daselbst wohnenden Klosterfrauen bestellt ist, mag sie noch so sehr vermindert oder klein sein (Can. 597, § 2).

#### II

##### Über die große päpstliche Klausur

*Vom Wesen der großen päpstlichen Klausur*

7. Die große päpstliche Klausur ist jene, die im Codex Can. 597, 600—602 vorliegt und die

durch die Apostolische Konstitution «Sponsa Christi» voll und feierlich bestätigt und ausgebaut, in der Instruktion «Inter praeclara» (VI—X) aber eingehend bestimmt worden ist.

8. a) In der Regel gilt und verpflichtet die große päpstliche Klausur in allen Frauenklöstern, in denen tatsächlich feierliche Gelübde abgelegt werden und die sich zum ausschließlich beschaulichen Leben bekennen (Konst. «Sponsa Christi», Art. IV, § 2, 2<sup>o</sup>).

b) In den Klöstern aber, in denen, obwohl sie einzig dem beschaulichen Leben gewidmet sind, kraft eines Indults ausnahmsweise bisher nur einfache Gelübde abgelegt wurden (Konst. «Sponsa Christi», Art. III, § 2), kann, obwohl die Klausur wenn möglich die große sein sollte, dennoch die kleine gestattet werden, besonders in betreff der päpstlichen Sanktion; sie wird dem Einzelfall entsprechend in kluger Weise angewendet (Konst. «Sponsa Christi», Art. IV, § 3, 3 — Instruktion «Inter praeclara», V).

9. Frauenklöster, in denen kraft Regel und Konstitutionen nur das kanonisch beschauliche Leben geführt werden soll, können die große Klausur beibehalten, obwohl ihnen vom Apostolischen Stuhle aus schwerwiegenden Gründen, und solange diese bestehen, gewisse Werke des Apostolates auferlegt oder gestattet werden, vorausgesetzt, daß für diese Werke nur einige Klosterfrauen bestimmt sind und nur ein Teil des Klostergebäudes, der von jenem genau unterschieden und getrennt ist, in dem die Kommunität weit und das gemeinsame Leben ausübt.

10. An die Klausurvorschriften sind alle Klosterfrauen gebunden (Can. 601), auch die Novizinnen und Postulantinnen (Can. 540, § 3). Die Professinnen mit zeitlichen Gelübden aber können nur nach Ablauf dieser Gelübde, die Novizinnen und Postulantinnen jederzeit außer die Klausur gehen, jedoch nur, wenn sie das Kloster endgültig zu verlassen beabsichtigen.

11. a) Die Klausur umfaßt notwendig nicht nur das Klostergebäude und seine Nebenbauten, in denen die Klosterfrauen wohnen, sondern auch die Gärten, Anlagen und was immer für Räumlichkeiten, die sie zu betreten pflegen.

b) Außerhalb der Klausur befinden sich: die Sprechzimmer, soweit der Raum für die Auswärtigen bestimmt ist; die Kirche oder ein Oratorium, das sich *außerhalb dem den Klosterfrauen reservierten Chor* befindet, die Sakristei mit den anliegenden Räumen, die dem Klerus und den Ministranten offenstehen, der Ort, in dem der Priester die Beichten der Klosterfrauen hört, die Gebäude, in denen die Außenschwestern sich aufhalten, sowie jene Gebäudeteile, die für die Klosterkapläne und die Gäste bestimmt sind.

12. a) Obwohl die Kirche, die Sakristei und ihre dem Kult bestimmten Nebenräume von der Klausur nicht umschlossen werden, so können die Ortsordinarien von sich aus, wenn wirklich notwendigerweise die Klosterfrauen selber dort mitunter eine Arbeit verrichten müssen, erlauben, daß während der Dauer einer solchen Notwendigkeit und Arbeit die Klausur auf diese Räumlichkeiten ausgedehnt werde; nur muß dann betreffs dieser Räumlichkeiten alles beobachtet werden, was zum Schutz der Klausur nachstehend vorgeschrieben wird.

b) Unter den gleichen Verumständen und unter denselben Bedingungen können die Ordinarien gestatten, daß die Klausur vorübergehend ebenso ausgedehnt werde auf die Sprechzimmer und andere mit dem Frauenkloster verbundene Räume, wenn keine Außenschwestern vorhanden sind oder wenn aus einem andern Grunde die Klosterfrauen auch dort etwas zu besorgen haben und dies als wirklich notwendig erachtet wird.

## Berichte und Hinweise

### Eine neuentdeckte Katakomba an der Via Latina in Rom

Man hätte glauben können, die Akten über die Grüfte an der Via Latina mit ihren Heiligen seien geschlossen und Archäologen wie Kollege H. *Josi* (1939/40) und Hagiographen wie Meister *Delehaye* (1933) hätten das letzte Wort gesprochen, das heißt mit den vier Gruppen Gordianus und Epimachus, Tertullinus, Eugenia und Papst Stephanus, sei das Inventar Heiliger an der lateinischen Straße abgeschlossen, hätte nicht der Zufall Aufsehen erregendes an den Tag gebracht: eine unerwartete neue Katakomba an der Via Latina.

«Unerwartet»: Beim Bau zweier Paläste (Palazzi) zu Anfang der Via Dino Compagni letztes Jahr im Frühjahr. — Die Pilgerberichte des sechsten Jahrhunderts und die späteren hatten über ein gutes halbes Dutzend Grüfte verzeichnet, über die neue ziemlich umfangreiche Gruft hatten sie geschwiegen, sei es, weil Malereien sie nicht interessierten und Heilige hier nicht überlieferungsmäßig geborgen waren, sei es, daß es sich um eine private Gruppe einzelner Familien als Besitzer handelt, wie das Gesamt der Malereien es nahelegt.

Eine genaue topographische Beschreibung kann dem Leser dieser Notiz erspart bleiben. Die immer wachsame «Civiltà Cattolica» hat darüber in ihrem Heft Nr. 2540 vom 21. April 1956 aus fachkundiger Hand (A. *Ferrua*, SJ, Sekretär der Päpstlichen Kommission für christliche Archäologie) berichtet. Der «Osservatore Romano» hatte schon vorher (am 6. April 1956) den gleichen Bericht wortgetreu weitergegeben. — Zeitlich zeigen die üblichen Kriterien der Archäologie (Ikonographie und Epigraphie) die Gruft der Zeit vor dem vierten Jahrhundert an.

13. a) Die Teile des Frauenklosters, die, wie oben dargelegt, der Klausur unterliegen, müssen so geschützt und gesichert werden, daß nicht bloß der Eintritt in diese durchaus verhindert wird, sondern auch nach Kräften dem Blick der Auswärtigen nach innen und gleichfalls dem Blick der Klosterfrauen nach außen wirksam vorgebeugt ist.

b) Daher müssen auch die Gärten und Anlagen entweder von einer hohen Mauer oder auf eine andere wirksame Weise unfriedet sein, etwa durch eine hölzerne Bretterwand, ein Eisennetz, einen dichten und kräftigen Lebhag, je nach dem Urteil des Ordinarius und des Regularobers unter Berücksichtigung hauptsächlich der Lage, der Häufigkeit vorübergehender Weltleute usw.

14. a) Die Fenster, die auf öffentliche Plätze und Nachbarhäuser hin gerichtet sind oder zu irgendwelcher Verbindung mit Auswärtigen Gelegenheit bieten, sollen mit undurchsichtigen Glasscheiben, Jalousien oder festen Gittern versehen sein, so daß von der einen und andern Seite der Durchblick verhindert wird.

Der Hauptwert des Fundes liegt in über fünfzig Wandmalereien, unter denen einige vollständig neu, andere früheren Darstellungen gegenüber reicher entwickelt sind. Neu sind zum Beispiel der Patriarch Isaak auf dem Ruhelager seines Alters mit Esau, der den Fuß zur Jagd hebt, und Jakob, der, von seiner Mutter gedrängt, das Lieblingsgericht des Vaters heranbringt. Neu ist auch die originelle Darstellung, wie Noe sich am Weine gütlich tut. Seltene Darstellungen sind unter anderem Susanna und die beiden geilen Alten, die drei Jünglinge im Feuerofen, der von zwei das Feuer schührenden Babyloniern bedient wird; Absalon, der zu Pferde flieht und mit seinem Haarschopf in einem Baume hängen bleibt, der Segen Ephraims und Manasses, die Träume Josephs, das mittägliche Gesicht Abrahams, die Jakobsleiter, der Durchgang durch das Rote Meer (alle Ägypter zu Pferde).

Ausgesprochen heidnisch ist eine Figur der Demeter und der Kleopatra, ferner ein Raum mit dem Mythos Alkestis und Herakles. Ganz originell ist schließlich eine Szene aus dem Zivilleben: ein Arzt, der vor seinen Schülern eine chirurgische Operation vollzieht, was darauf schließen läßt, daß er und seine Familie dort begraben wurden.

Aber nicht nur Bilder schenkt die neue Katakomba an der Via Latina, sondern auch neue Probleme für allerlei Arbeit und die üblichen Streitigkeiten der zeitgenössischen Archäologen: Weshalb die neuen bisher unbekanntem Themata? Weshalb die malerische Erweiterung älterer bekannter Szenen? Lassen sich Beziehungen zwischen den entdeckten Malereien und den bekannten Sarkophagen erheben? Schließlich gibt es für die kommenden Rompilger wieder allerlei Neues zu sehen!

L. C. Mohlberg, OSB, Rom

b) Wenn auf dem Dache eines Frauenklosters freie Plätze oder Wandelgänge vorhanden sind, zu denen den Klosterfrauen der Zutritt offensteht, so müssen sie mit Gittern oder auf eine andere wirksame Weise umsäumt sein.

15. Außer wenn durch eine strengere partikularrechtliche Bestimmung etwas anderes vorgesehen ist, soll den Klosterfrauen durch das Klausurgesetz nicht verwehrt sein, daß sie zwecks Förderung des echten liturgischen Geistes den Altar sehen können, aber so, daß die Klosterfrauen selbst von den Gläubigen nicht gesehen werden können.

16. Der Teil des Sprechzimmers, der den Klosterfrauen vorbehalten ist, soll vom andern, der für die Auswärtigen bestimmt ist, durch zwei voneinander etwas abstehende und solid verfertigte Gitter oder auf eine andere tatsächlich wirksame Weise getrennt sein, auf daß die beidseitig befindlichen Personen nicht miteinander in Berührung kommen können, dies gemäß Urteil des Ordinarius und Regularobers und unter Belastung des Gewissens der beiden.

17. In der Nähe der Klosterpforte, in den Sprechzimmern, in der Sakristei und wo immer es nötig ist, sollen sich in die Mauer eingebaute sogenannte Drüllen oder wechselseitige Behälter befinden, um nach bestehendem Gebrauch die notwendigen Gegenstände durchzugeben. Kleine Öffnungen sind nicht verboten, durch die man sehen kann, was in die Drülle gelegt wird.

#### *Vom Ausgang der Klosterfrauen*

18. Das Gesetz der großen Klausur verpflichtet die Klosterfrauen, für immer innerhalb der Umfriedung des Klosters zu bleiben, soweit diese von der kirchlichen Autorität umschrieben ist, und unter keinem Vorwand aus derselben herauszutreten, auch nicht für kurze Zeit, außer es liegen die vom Rechte vorgesehenen Fälle vor oder gesetzmäßig gewährte Erlaubnisse.

19. Es ist nicht erlaubt, aus der Klausur herauszutreten bei Anlaß der Einkleidung, Probeßablegung, Kommunion oder aus einem andern ähnlichen Grunde.

20. Klosterfrauen können nicht vom einen in ein anderes Kloster, auch desselben Ordens, übertreten ohne apostolische Erlaubnis, auch nicht für kurze Zeit; vorbehalten ist das für die Frauenklösterverbände gesetzmäßig approbierte Partikularrecht.

21. a) Es ist erlaubt, aus der Klausur herauszutreten im Falle einer drohenden Lebensgefahr oder eines anderen drohenden sehr schweren Schadens (Can. 601, § 1). Solche Fälle sind: Feuersbrunst, Überschwemmung, Erdbeben, drohender Einsturz eines Gebäudes oder einer Mauer, Luftangriffe, Einbruch von Soldaten, die dringende Requirierung eines Frauenklosters von seiten der militärischen oder bürgerlichen Gewalt.

b) Ferner: dringende chirurgische Operation oder eine andere dringende ärztliche Pflege, die zur Rettung der Gesundheit außerhalb des Klosters aufzusuchen ist, die Erkrankung von jemand, welche die ganze Kommunität wirklich gefährdet.

c) Ebenfalls, wenn eine derartige schwere und dringende Notlage bei einer Außenschwester oder einer ihr Amt ausübenden Person eintritt, die sonst der nötigen Hilfeleistungen entbehren würde, so kann die Oberin selber oder für sie eine andere Klosterfrau, auch mit einer Begleiterin, sich zu ihr begeben.

d) Diese Gefahren (a) und dringenden schweren Notlagen (b), (c) sind vom Ortsordinarius schriftlich anzuerkennen, wenn die Zeit ausreicht (Can. 601, § 2); andernfalls soll der nämliche Ordinarium nach erfolgtem Austritt aus der Klausur benachrichtigt werden.

22. Als gesetzmäßig wird ein Austritt aus der Klausur erachtet, wenn nach vorausgegangener Erklärung des Ortsordinarius die Verpflichtung drängt, die bürgerlichen Rechte und Pflichten auszuüben.

23. Die Klosterfrauen, welche die Vollmacht erhalten haben, aus der Klausur hinauszugehen, müssen sich auf direktem Wege an den Ort begeben, für den die Erlaubnis erteilt worden ist, und dürfen bei dieser Gelegenheit keine Abstecher nach andern Orten machen.

Wenn aber Klosterfrauen außerhalb ihres Klosters zu verweilen haben, sind sie strikte an die Beobachtung der Normen und Maßnahmen gebunden, die für ähnliche Fälle, sei es im Codex (Can. 607), sei es vom Heiligen Stuhle, sei es von den Ordinarien, den weiblichen Ordenspersonen auferlegt werden (Can. 607).

24. Schwere Verumständungen oder absolute oder moralische Notwendigkeiten sowie Vorteile von bedeutendem Belang können gerechte und kanonische Gründe bilden, um angepaßte Dispensen oder auch einige maßvolle und genau bestimmte Dauervollmachten vom Heiligen Stuhle zu erbeten.

Solche Verumständungen sind:

1. die Gesundheit, die außerhalb des Klosters zu pflegen ist;

2. der Besuch, der bei einem Arzte zu machen ist, insbesondere bei einem Spezialisten, z. B. für die Augen, die Zähne, für Bestrahlung, für ärztliche Beobachtung;

3. Begleitung oder Besuch einer Klosterfrau, die auswärts krank ist;

4. Ersatz von Außenschwestern oder ähnlichen Personen im Falle, wo diese fehlen;

5. Ausübung der Aufsicht über Acker, Grundstücke, Gebäude oder über die Räumlichkeiten, welche die Außenschwestern bewohnen;

6. Vornahme von Handlungen der Verwaltung oder wirtschaftlichen Geschäftsführung von großem Belang, die sonst nicht oder kaum recht oder schlecht vorgenommen werden könnten;

7. klösterliche Arbeit, sowohl Apostolatsarbeit als auch Handarbeit;

8. die Übernahme eines Amtes in einem andern Kloster und dergleichen.

b) Im Gebrauche dieser Dispensen oder Vollmachten müssen sowohl die auferlegten Grenzen wie auch die vorgeschriebenen Vorichtsmaßnahmen ganz genau eingehalten werden.

25. Dauernde Vollmachten, sei es für eine bestimmte Zeit, sei es für eine bestimmte Anzahl von Fällen, können den Ortsordinarien oder den Regularobern oder den Ordensassistenten für kurze Austritte aus der Klausur in Notlagen, die häufig auftreten, in kluger Weise gewährt werden. Diese sind immer im Namen des Heiligen Stuhles auszuüben, noch können sie in irgendeiner Weise ausgedehnt werden, sondern müssen innerhalb ihrer eigenen Grenzen gehandhabt werden.

#### *Vom Eintritt Auswärtiger*

26. a) Der Ortsordinarius oder der Regularober, wenn das Frauenkloster ihm untersteht, der Delegierte des einen der beiden oder des Heiligen Stuhles kann bei Gelegenheit der kanonischen Visitation die Klausur betreten, jedoch nur um die Gebäulichkeiten zu besichtigen nach Maßgabe des Rechtes (Can. 512 und 600), vorausgesetzt, daß wenigstens ein Geistlicher oder Ordensmann fortgeschrittenen Alters, auch ein Laienbruder, den Visitator vom Betreten bis zum Verlassen der Klausur beständig begleite und das Verweilen nicht über die zur Einblicknahme benötigte Zeit ausgedehnt werde, noch zugleich andere Geschäfte erledigt oder andere Verhandlungen vorgenommen werden, die auf die genannte Einblicknahme keinen Bezug haben.

b) Das Verhör der Personen soll im gemeinsamen Sprechzimmer stattfinden, indem der Visitator außerhalb der Klausur verbleibt, außer es handle sich um die Anhörung einer kranken Klosterfrau, die sich nicht ins Sprechzimmer begeben kann.

c) Um andere Amtsaufgaben auszuüben, nämlich zur Forschung des Willens der Kandidatinnen, zur Führung des Vorsitizes bei den Wahlen, zur Visitation oder Probeßabnahme und Ähnlichem kann der Prälat oder sein Delegierter die Klausur nicht betreten, sondern muß dies alles außerhalb der Klausur vollziehen.

27. a) Der Beichtvater der Kommunität oder unter Einhaltung der Vorschriften irgendein Priester kann mit Anwendung der nötigen Vorichtsmaßnahmen die Klausur betreten: um den Kranken die Sakramente der Buße, der hlst. Eucharistie und der Letzten Ölung zu spenden; auch um den Sterbenden beizustehen; sogar, wo es Brauch ist, und dann zugleich mit der den Rubriken gemäßen Assistenz, um die Verstorbenen zu beerdigen. Zur Verrichtung anderer Diensthandlungen

wird den Priestern der Eintritt nicht gestattet.

b) Die Vorichtsmaßnahmen aber, die den Einzelfällen gemäß getreulich eingehalten werden müssen, sind folgende:

Bei der Spendung der hl. Kommunion sollen den Priester vom Betreten bis zum Verlassen der Klausur wenigstens zwei Klosterfrauen begleiten. Nichts steht im Wege, daß die ganze Kommunität, wenn es so Brauch ist, das Allerheiligste prozessionsweise begleite.

Zur Anhörung der Beichten: Zwei Klosterfrauen begleiten den Priester bis zur Zelle der Kranken und führen ihn nach Vollendung der Beicht sogleich wieder bis zum Ausgang zurück. Das Gleiche gilt betreffs der Letzten Ölung oder der Auströstung der Sterbenden.

28. Die Verkündung des Wortes Gottes muß vor dem Gitter des Chores oder des Sprechzimmers geschehen; wenn dies nicht bequem geschehen kann, so gelange man an den Heiligen Stuhl, um die Vollmacht zu erhalten, im Chore selbst oder im Kapitelsaal oder mit Zustimmung des Ortsordinarius die Predigten in der Kirche zu halten, auf die in diesem Fall die Klausur ausgedehnt wird; die Kirchentüren werden dann geschlossen.

29. In die Klausur der Klosterfrauen können eintreten:

a) jene, welche in einem Staat, auch einem Bundesstaat, die höchste Gewalt tatsächlich innehaben, mit welchen Namen sie immer bezeichnet werden mögen (C. I. C., 26. März 1952. A. A. S. 44, 1952, p. 496), ebenso ihre Gemahlinnen mit Gefolge.

b) die Kardinäle der Heiligen Römischen Kirche, die den einen oder anderen Geistlichen oder Laien aus der Familie des Kardinals sich als Begleiter erwählen können.

c) Ärzte, Chirurgen oder andere Personen, die für die Krankenpflege befähigt sind, Architekten, Unternehmer, Arbeiter und andere Personen dieser Art, deren Dienst nach dem Urteil der Oberin ihrem Kloster nötig ist; zuvor soll jedoch vom Ortsordinarius wenigstens die dauernde Approbation erlangt werden. Eine solche Approbation kann sich die Oberin zu Beginn eines jeden Jahres verschaffen, indem sie dem Ordinarius das Verzeichnis der betreffenden Personen vorlegt. Wenn aber die Notwendigkeit drängt und die Zeit zur Einholung der Approbation nicht ausreicht, so wird diese rechtmäßig vorausgesetzt.

30. Personen, die häufig in die Klausur eingelassen werden müssen, sollen von bestem Rufe und von hochstehendem Lebenswandel sein.

31. Unter Vorbehalt der Konstitutionen und Statuten, die noch strengere Normen vorschreiben, sollen Personen, die rechtmäßig die Klausur betreten, sowohl bei ihrem Kommen wie bei ihrem Gehen, während sie durch die Räumlichkeiten der Kommunität schreiten, von zwei Klosterfrauen geführt werden.

32. a) Aus was immer für einem Grunde der Eintritt gestattet wird, die Eintretenden können im Kloster nicht über die Zeit hinaus verweilen, die für den Zweck, wofür die Erlaubnis erteilt wurde, wirklich notwendig ist.

b) Außer jenen, die kraft ihres Amtes es tun müssen, soll keine der Klosterfrauen mit Auswärtigen, die im Kloster weilen, reden.

33. a) Unter Wahrung der Vorschriften der Konstitution «Sponsa Christi» ist es ohne besondere Erlaubnis des Heiligen Stuhles nicht erlaubt, Mädchen oder Frauen aus Gründen ihrer Erziehung oder der Erprobung ihres Berufes während kurzer Zeit oder aus einem anderen Grunde der Pietät oder des Apostolates in die Klausur aufzunehmen (Konst. «Sponsa Christi», Art. IX, § 2, nn. 1 und 2).

b) Desgleichen muß man an den Apostolischen Stuhl gelangen, um spezielle Erlaub-



nisse, die in den approbierten Statuten nicht enthalten sind, zugunsten von Außenschwestern zu erlangen.

34. Die Postulantinnen (Can. 540) können mit bloßer Erlaubnis des Ortsordinarius in die Klausur eintreten.

#### Von der Überwachung der Klausur

35. Es ist das Recht und die Pflicht des Ortsordinarius, über die Innehaltung der Klausur aller Frauenklöster seines Territoriums zu wachen, auch jener, die einem Regularobern unterstehen, obwohl diesem ebenfalls dieses Recht und diese Pflicht über die ihm unterstellten Frauenklöster (Can. 603, §§ 1 und 2) übertragen wird.

36. Im Frauenkloster aber steht die Überwachung der Klausur unmittelbar der Oberin zu. Sie muß die Schlüssel zu allen Klausurtüren Tag und Nacht bei sich behalten, indem sie diese nur den Schwestern, die den verschiedenen Ämtern obliegen, aushändigt, wenn sie deren bedürfen; vorbehalten bleibt das Partikularrecht, das hierüber noch andere Vorschriften aufstellt.

37. Was den Zutritt der Klosterfrauen zum Sprechzimmer (Zeit und Häufigkeit, die Eigenschaften der Personen, denen der Zutritt zu gewähren ist, usw.) und die Art und Weise, sich dort zu benehmen (Schleier, Zuhörerinnen, usw.) betrifft, sollen die eigenen Satzungen beobachtet werden. Wenn diese jedoch einer gewissen Anpassung zu bedürfen scheinen, so soll man an den Heiligen Stuhl gelangen.

38. Klosterfrauen (cf. «Sponsa Christi», Statuta Generalia, Art. I, § 1) (nicht aber Novizinnen und Postulantinnen), die widerrechtlich aus der großen Klausur hinausgehen, d. h. gegen die Vorschrift von Kanon 601, verfallen durch die Tat selbst der dem Apostolischen Stuhl einfach vorbehaltenen Exkommunikation (Can. 2342, 3<sup>o</sup>).

39. Der nämlichen Strafe verfällt jedwede Person, welchen Standes, Ranges und Geschlechtes sie sein mag, wenn sie die große Klausur verletzt, sei es, daß sie widerrechtlich in diese eintritt oder widerrechtlich andere in diese hineinführt oder hineinläßt. (Can. 2342, 1<sup>o</sup>).

(Schluß folgt)

## † P. Anton Riedweg

Mit P. Anton Riedweg ist am 11. November 1956 eine markante Priesterpersönlichkeit von uns geschieden. Nach dem Requiem in der Franziskanerkirche zu Luzern am Vormittag des 14. Novembers trennten wir uns auch von seiner irdischen Gestalt, die noch am gleichen Tag auf dem Gottesacker am Hörnli in Basel bestattet wurde. Welcher Mann kannte in den zwanziger und dreißiger Jahren nicht den wortgewaltigen Missionar mit der schwarzen Mähne und dem scharfgeschnittenen Indianerprofil?

P. Riedweg war als einziges Kind der Eltern Riedweg-Grau am 18. April 1876 in Luzern geboren worden. Der Vater, heimatberechtigt in Malters, war Schuhmachermeister und Aufseher im Zuchthaus zu Luzern. Nachdem er von seinem Siebenjährigen weggestorben war, führte die Mutter ein Schuhgeschäft an der Baselstraße. Was brauchte es, die Urkraft des kleinen Toni zu bändigen! Die Mutter war eine prachtvolle Frau und hat ihren Einzigen stramm erzogen. Noch als Priester bekam er ihre freimütige Predigtkritik zu hören. Wenn er später in Erziehungsvorträgen auf seine Mutter zu sprechen kam, wurde seine Stimme bewegt, und er dankte ihr öffentlich in die Ewigkeit hinüber.

Die Professoren an der Kantonsschule hatten es mit Anton Riedweg nicht leicht, dem der Schalk faustdick hinter den Ohren saß. Es mußte überraschen, daß er nach bestandener Matura im Herbst 1896 in Innsbruck das Theologiestudium aufnahm. In der Schweizer Landsmannschaft war Riedweg ein frohes und geselliges Element. 1900 trat er in den Weihekurs im Priesterseminar zu Luzern. Am 16. Juli 1901 legte sein Firmopate, Bischof Leonhard Haas, der ihn bei seiner Berufswahl beraten hatte, ihm die weihenden Hände auf. Es ging im Zickzack, bis der Neupriester seine eigentliche Aufgabe gefunden hatte. Als ihm Bischof Haas zuerst den Posten eines Organisten am Chorherrenstift Beromünster übergeben wollte, schlug der Neupriester voller Temperament auf den Tisch und rief: «Aber da kann ich ja nichts lernen!» Beruhigend fuhr der Bischof über den Tisch und sagte: «Du, laß mir den Tisch in Ruhe. Der gehört mir!»

Nach einem Vierteljahr Aushilfe in der Diaspora von Altstetten bei Zürich kam er als Vikar in seine Heimatpfarre zu den Franziskanern in Luzern. Aber es hielt ihn nicht

lange. Eine große Christusliebe und die Überzeugung, daß sein vulkanartiges Temperament noch einer harten Schule bedürfte, ließen ihn 1902 in die Gesellschaft Jesu eintreten. Der erste Versuch mißlang, weil er überarbeitet war und seine zappelnden Nerven nicht durchhielten. Nach ein paar Monaten als Pfarrverweser in Laufen und als Waisenvater in Deitingen (SO), wurde er 1904 wieder an die Franziskanerkirche nach Luzern berufen, als Vikar, Organist und Chorleiter. In diesen fünf Jahren bei der Jugend war er äußerlich gesehen in seinem Element. Aber es drängte ihn innerlich weiter. Er ruhte nicht, bis er 1909 in Basel die rechte Hand des Jugendapostels Abbé Joseph Joye geworden war. Mit Akribie wurden Theaterstücke, Konzerte und Opern einstudiert und aufgeführt. 1911 gelang ihm der zweite Versuch, in die Gesellschaft Jesu aufgenommen zu werden. P. Paul de Chastonay, der Walliser, wurde sein weiser, dankbar verehrter Führer zu Christus, der ihm schwere Demutsproben nicht ersparte. Hier erwarb er jene Hingabe an Christus, die ihn zu hochherzigem Einsatz seiner elementaren Kraft und seiner Talente für das Reich Gottes anspornte.

Nach fünf Jahren inneren Reifens und Studierens, die dem tatenfrohen 35jährigen Vikar sauer genug geworden waren, wurde er 1916 als Jugendseelsorger nach St. Peter und Paul in Zürich berufen. Abbé Joye prophezeite ihm: «Sie waren auf dem Matterhorn. Sie können musizieren. Sie können boxen. Sie können brüllen. Sie werden es machen!» In der Tat gelang es ihm, eine Jungmannschaft von über 800 Mann und einen Knabenchor von 80 Stimmen aufzustellen. Seine Augen leuchteten, wenn er von seinen Jungmännern im Kasino Außersihl erzählte. Noch heute sind viele beständige Männer begeistert von ihrem Vikar, der sie gar nicht sanft anfaßte. Neben diesem Mann, der so glauben und so sich für seinen Glauben einsetzen konnte, kamen Glaubenszweifel gar nicht auf. P. Riedweg war verletzt, wenn man ihm vorwarf, alles sei bloß Betrieb gewesen. Er wußte nur zu gut, daß ein junger Mensch bei einer Sache nicht halb dabei sein kann. Darum wollte er den ganzen Menschen mit seinen natürlichen und übernatürlichen Anlagen und Aufgaben formen. Gerade weil er von seinen Jungmännern sehr viel verlangte, gingen sie mit. Dafür schenkte er ihnen aber auch alles, seine

ganze Zeit, seine Einfälle, seine Talente, seine Liebe, seine Führung und sein priesterliches Gebet.

Es war für P. Riedweg eine schwere Umstellung, als er aus dieser Tätigkeit herausgerissen wurde. 1920 wurde er für vier Jahre bei den Volksmissionen eingesetzt. Noch einmal für drei Jahre kehrte er nach St. Peter und Paul zurück, um als 51jähriger endgültig zu den Volksmissionen überzugehen. 20 Jahre hat er ihnen die Vollkraft und Reife seiner Mannesjahre geschenkt. P. Anton Baselgia aus dem Bündner Oberland war sein Lehrmeister. P. Riedweg stellte seine volkstümliche Rednergabe nicht nur in den Dienst des Schweizervolkes. Er stand auch auf den Kanzeln von Wien, Würzburg und Freiburg i. Br. In Stadt und Land fand er den rechten Ton, der besonders bei der Männerwelt anschlag. Immer ging ein Aufatmen durch die Reihen, wenn er behend die Kanzel erstieg. Im Oberwallis kannte ihn jedermann. Bei den Missionen hat er sich schonungslos ausgegeben. In den besten Jahren hat er gelegentlich 10–12 Wochen durchgearbeitet. Alle Sorgfalt verwendete er auf die Predigten und auf prachtvoll gestaltete Feiern. In aller Herrgottsfrühe und bis in alle Nacht hinein widmete er sich im Beichtstuhl den Männern aus dem Bauern- und Arbeiterstand. Bei einem winterlichen Ritt ins Saastal hat er sich, als das Maultier im Schnee einsank, durch einen gewaltsamen Riß in die Höhe einen Bruch geholt. In diesem Zustand hat er vier Wochen lang durchgepredigt. Bei einer besonders wichtigen Stelle holte er tief Atem, hielt mit der einen Hand seinen Bruch zusammen und erhob die andere Hand mitsamt seiner mächtigen Stimme zu einem drohenden Gestus. Kopfweh kannte er nur vom Hörensagen. Als er schon in den Sechzigern war, machte es ihm nichts aus, an einem Tag sieben Missionsvorträge zu halten.

Seine Rede floß daher wie ein wilder Bergbach, dem es Freude macht, wenn das Wasser hoch aufspritzt, und der am liebsten Bäume mitreißen und Felsen im Flußbett umwerfen möchte. Aber selbst P. Riedweg schützelte die Predigten nicht aus dem Ärmel. An einer gewöhnlichen Sonntagspredigt konnte er tagelang arbeiten, bis der Gedankengang richtig lief, bis er die passenden Vergleiche gefunden und den träfen Ausdruck zurechtgeschliffen hatte. An solchen Tagen verkroch er sich in sein Zimmer. Aber dann blitzten seine Formulierungen wie Diamanten auf und schlugen seine argumenta ad hominem ein. P. Riedweg hat seine Predigten nie wörtlich ausgeschrieben, höchstens Aufbau, Einleitung, Schluß und schwierigere Partien. Aber sie lagen fertiggestaltet in seiner Seele und bekamen beim freien Vortrag die Prägung, die der Augenblick erheischte. Er war ein wahrer Künstler. Er mochte nicht wie ein Handwerker einen aufgelesenen Flicker neben den andern setzen. Die Predigt mußte aus einer künstlerischen Intuition geboren werden. Er verachtete die Gemeinplätze und predigte nicht über das, was man in allen Zeitungen und Zeitschriften lesen konnte, sondern, was das Volk in seiner innersten Seele brauchte. Seine Predigtquelle war vor allem die Heilige Schrift, die er stets bei sich trug. Die eindringlichsten Stellen der Propheten, der Spruchweisheit, des Herrn und seiner Apostel waren ganz zerlesen und unterstrichen. Dazu kam eine ständige Beobachtung der Volksseele. Darum hielt er sich gern an Bahnhöfen auf, um dort die Leute beobachten zu können. Er studierte die Schweizergeschichte, aber auch den «Nebelspalter», um seine Eidgenossen gründlich kennenzulernen. Wie hat er unser Land, sein Volk und seine Geschichte gekannt und geliebt! Wie oft hat er beim Höhenfeuer am 1. August oder am Bettag, nicht nur vor Katholiken, in die Seele des Schweizervolkes gesprochen! Immer wieder betonte er,

ein Missionar müsse das Volk aus ganzer Seele lieb haben, müsse aber wissen, daß es etwas von einem Lausbuben an sich habe. Alles Zelotenhafte und Kleinliche war ihm zuwider. Er lehnte die «Apothekerrezepte» ab, die auch in der Seelsorge alles nach Gramm und Milligramm abwägen und vorschreiben wollen. Dagegen meißelte er allen Modeansichten zum Trotz die unabänderlichen, ewig geltenden Grundsätze in die Herzen. Dem Gewissen des einzelnen überließ er großzügig die Art der Durchführung. Er bekannte sich zum Grundsatz: «Die Zuhörer haben das Recht, nicht gelangweilt zu werden.». Darum sagte er, eine Predigt müsse man vom Anfang bis zum Ende sehen können. Sie dürfe kein eintöniger Monolog sein. Deswegen war er selbst mit seinen Zuhörern ständig im Gespräch. Manche Männer können sich noch an tief eindringende Reden erinnern. So, als er in Zürich einem Polizisten, der beim Generalstreik erschossen worden war, die Grabrede hielt. Da ließ er wie im Mittelalter alle des Mordes Verdächtigen im Geiste an der Leiche vorbeiziehen und hielt dann für die Verantwortlichen eine ernste Gewissensforschung. Den Polizisten zeigte er ihren Beruf von einer großen Seite, worauf das ganze Polizeikorps sich bei ihm bedankte.

P. Riedweg hat eine schier unbändige Natur mitbekommen. Es war ein Wunder der Gnade, wie er diese unheimliche Naturkraft immer mehr in den Dienst Christi, seines Meisters stellte. Er verband die Freude an allem Urtümlichen, Bodenständigen mit einem nie versiegenden Humor, der über alle Torheit und Unzulänglichkeit bei sich selbst und anderen befreiend lachen konnte. In seiner Jugend hat er 43mal den Pilatus erstiegen, und als Mann hat er ein Dutzend Viertausender bezwungen. In den Ferien kletterte er mit Hammer und Meißel bewaffnet im Gestein herum auf der Suche nach Kristallen und seltenen Steinen. An freien Nachmittagen traf man ihn im Zoologischen Garten in Basel, wo nicht nur die Wärter, sondern auch die Schimpansen seine treuen Freunde waren. Seine Achillesferse war die Ungeduld und das rasch hingeworfene Urteil. Er hatte offenbar ein anderes Zeitgefühl als andere Eidgenossen. Alles mußte rasch und pünktlich erledigt werden. Deswegen haben sich manche vor seinen Ausbrüchen gefürchtet und sind dem «Stürmi» aus dem Weg gegangen. Aber er brachte es auch fertig, 14 Tage im Schwerhörigenbeichtstuhl zuzubringen, alle Gebrechlichen mit der größten Geduld und Güte anzuhören, um abschließend festzustellen: «So, jetzt habe ich für die ganze Ungeduld meines Lebens Buße getan!» Waren ihm wieder einmal alle Sicherungen durchgebrannt, war er bald wieder gut und schickte zur Versöhnung eine lustige Karte. Er blieb aber nicht in der Natur stecken, sondern durchformte sie, ohne sie totzuschlagen, durch die Übernatur. Wie ungebrochen war sein Glaube, wie beruhigend sein Gottvertrauen, wie konnte er die Männer für eine persönliche Liebe zu Christus im Männerapostolat gewinnen, wie zart war seine Marienverehrung, wie einführend seine Nächstenliebe, wie ernst seine Haltung am Altar! Aber alles wirkte so ungekünstelt, so natürlich, weil es bei ihm keinen Riß zwischen Natur und Übernatur zu geben schien. Als er sechzig Jahre alt geworden, konnte ihm P. de Chastonay schreiben, er habe nun die Reife eines Sechzigjährigen, trotzdem noch die Manneskraft eines Vierzigjährigen und immer noch das Temperament eines Zwanzigjährigen. Mit diesem Lob ist das reiche Leben dieses einzigartigen Mannes, der drei Lebensalter in sich vereinte, treffend gezeichnet.

Es war ein schöner Abschluß seiner Tätigkeit, als ihn Bischof Dr. Franziskus von Streng 1943 am Abend seines Lebens mit den Priestervorträgen beauftragte. Wie jede Aufgabe, faßte er auch diese als Herzessache an. Als

## ORDINARIAT DES BISTUMS BASEL

### An die Pfarrämter und Rectores ecclesiae der Diözese Basel

Zurückkommend auf eine Einsendung in der Kirchenzeitung betreffs Beibehaltung oder Weglassung des *Confiteor* bei Austeilung der heiligen Kommunion während der heiligen Messe stellen wir folgendes richtig:

Dem Wunsche, es möge bei der kommenden Missale-Reform eine diesbezügliche Änderung vorgenommen werden, haben wir nichts entgegenzusetzen. Die Neuerungen in der Karwochenliturgie lassen darauf schließen, Einstweilen aber gehört die Beibehaltung noch zu den bestehenden Rubriken, von denen sowohl der Heilige Vater wie die Ritenkongregation ausdrücklich erklärt haben, daß sie auf weiteres Geltung besitzen und im Gehorsam beobachtet werden müssen.

Im Anschluß daran weisen wir auf Klagen hin, die uns zu Kenntnis gekommen sind und denen wir die Berechtigung nicht absprechen können, wenn *vor der heiligen Messe* die *heilige Kommunion* nicht mehr ausgeteilt wird, sondern nur noch *während* der heiligen Messe. Wir haben schon wiederholt gesagt, daß letzteres das Gewöhnliche sein soll, aber nicht so, daß der Kommunionempfang vor der heiligen Messe erschwert und verunmöglicht wird. Die Gläubigen haben ein Recht darauf, auch vor der heiligen Messe zu kommunizieren, es müßte denn sein, daß unmittelbar vorher die heilige Kommunion ausgeteilt wurde.

Nach dem liturgischen Kongreß von Assisi hat sowohl der Heilige Vater wie

auch die Ritenkongregation (letztere uns persönlich) betont, daß die Erlaubnis zum *gesungenen Amt in der Volkssprache* nur einzelnen Ländern reserviert bleibt. Es geht also auch nicht an, bei einer Betsingmesse den Priester singen zu lassen. Bei der Betsingmesse darf im Kirchenschiff nach Belieben auch in der Volkssprache gebetet und gesungen werden. Der Zelebrant darf lateinisch laut, wo es den Rubriken entspricht, beten und lesen, aber nicht singen. Die Hochfeier des heiligen Meßopfers (Amt, Hochamt, Pontifikalamt) ist für unsere Gegenden stilrein lateinisch vorgeschrieben.

Erlaubt ist laut Erkundigungen die Lesung der Epistel und des Evangeliums in der Volkssprache *nach* dem lateinischen Gesang durch den Subdiakon und den Diakon. Wenn nach dem Evangelium gepredigt wird, geschieht dies am besten — wie bisher — von der Kanzel. Anderes — auch wenn es zu den berechtigten Wünschen gehört — darf nicht geändert werden, bis der Heilige Vater selbst das letzte Wort dazu gesprochen hat.

Ein besonderes Anliegen in der liturgischen Bewegung ist uns die *Erziehung und Bildung der Altardiener*. Wir haben H.H. Katechet Paolo Brenni, Luzern, St.-Karli-Quai 12, beauftragt, in den einzelnen Dekanaten darüber eine Konferenz abzuhalten. Soweit der Genannte die Möglichkeit hat, darf er schon dieses Jahr, unter Weglassung einer Regiunkelthese, eingeladen werden. Aus der seelsorgerlichen Betreuung der Ministranten soll sich auch die Förderung der Priesterberufe ergeben.

† Franziskus

Bischof von Basel und Lugano

einer, der in der ordentlichen und außerordentlichen Seelsorge die Last und Hitze des Tages getragen hatte, reiste er mit seinem Generalabonnement kreuz und quer durch die weite Diözese. Durch seine reife Milde und sein Verstehen gewann er das Vertrauen. Es war keine Bücherweisheit, sondern selbsterprobte Frömmigkeit, die er bieten konnte. Je älter er wurde, um so mehr drang er aufs Bett. Da konnte er einem bei der Beichte zusprechen: «Wenn Sie demütiger wären, würden Sie auf das Gebet die größte Sorgfalt verlegen, überzeugt, daß die Hilfe Gottes wichtiger ist als all Ihr Überlegen und Organisieren.» Es war ihm jedesmal eine besondere Freude, dem Weihekurs in Solothurn die Exerzitien geben zu dürfen. Mancher hat gestanden, P. Riedweg habe ihm die rechte Freude am Gebet, besonders an den Psalmen, erschlossen. Nach sieben Jahren Priesterseelsorge zog er sich zurück. Es nahte der Tag seines goldenen Priesterjubiläums. A. Sch. schrieb damals von P. Anton Riedweg in der «Schweizerischen Kirchenzeitung»: «Man kann ohne Übertreibung sagen, daß er in der Sonderseelsorge ganz speziell und in der außerordentlichen Seelsorge außerordentlich wirkte und sich damit die ordentliche Seelsorge und deren Nutznießer, Seelsorger und Volk, in außerordentlicher Weise verpflichtet hat.»

Wer diesen feuerspeienden Berg kannte, hat gestaunt, mit welcher Geduld, ja mit welcher

Fröhlichkeit er die Gebrechen seines Alters trug, und wie er eines nach dem andern in die Hände seines Schöpfers zurücklegte: Zuerst sein Augenlicht, mit dem er die Berge, die Menschen, die Tiere, die Blumen und die Kristalle bewunderte, dann seine Tätigkeit und schließlich am Morgen des 11. Novembers 1956 seine unsterbliche Seele. Nun war vollendet, was er so oft gebetet: «Alles, was ich bin und habe, habe ich von Dir. Dir schenke ich alles zurück.» Karl Thüer

## Kurse und Tagungen

### Priester-Exerzitien

im Exerzitienhaus *Wolhusen* (LU) vom 11. bis 15. Februar morgens: «Persönliche Lebenserneuerung im Dienste der Welterneuerung» (Reformprogramm Pius' XII. für eine «bessere Welt»). Leiter: P. Dr. Ferd. Kastner. Tel. Wolhusen (041) 87 11 74.

### Priesterkurse von P. Lombardi

Geschlossene Kurse für Priester werden von P. Lombardi am «Centro internazionale Pio XII» in *Rocca di Papa, Roma* (vormals Mondragone) durchgeführt vom 18. Februar bis 28. Februar; 4. März bis 14. März; 1. April bis 11. April. Beginn und Schluß der Kurse je abends. Kurskosten Lire 13 000.—. Anmeldungen direkt an obige Adresse.

## Neue Bücher

**Brinktrine, Johannes: Die Lehre von der Schöpfung.** Paderborn, Verlag Schöningh, 1956, 365 S.

Der hl. Thomas behandelt bekanntlich im 1. Teil seiner Theologischen Summe, also innerhalb der Lehre von Gott, auch die Schöpfung. Die vorliegende Neuerscheinung des Paderborner Theologen präsentiert sich somit als Fortsetzung seines zweibändigen Werkes über «Die Lehre von Gott» (Paderborn, 1953 und 1955).

In den Abschnitten über die Erschaffung der Körperwelt und des Menschen sind die Ergebnisse der modernen Naturwissenschaften, vor allem der Physik und Biologie, eingebaut. Eigene Exkurse orientieren über den Forschungsstand bestimmter, den Theologen interessierender Fragen, so über das Weltbild der modernen Physik, über die Entstehung der Lebewesen, die Stellung der Naturwissenschaft zur Abstammungslehre usw. Viel eingehender, als dies gewöhnlich geschieht, befaßt sich der Autor mit der Lehre von den Engeln. Dies war ein besonders glücklicher Gedanke, nicht nur im Hinblick auf den herrschenden Materialismus, der alles Übersinnliche leugnet, sondern auch in Rücksicht auf das neuerwachte Interesse, das den Engeln in jüngster Zeit wieder entgegengebracht wird.

-tt-

## Inhaltsverzeichnis 1956

Der heutigen Ausgabe liegt ein ausführliches Inhaltsverzeichnis des 124. Jahrganges (1956) der «Schweizerischen Kirchenzeitung» bei. Auch diesmal ist das Register mit besonderer Sorgfalt erstellt worden. Es umfaßt 12 Seiten und enthält außer einem nach sachlichen Gesichtspunkten geordneten Register in alphabetischer Reihenfolge die Nachrichten aus dem Schweizer Klerus, soweit solche uns überhaupt zur Kenntnis gekommen sind und ihren Niederschlag in unserem Organ gefunden haben. Das ausführliche Inhaltsverzeichnis soll ein Hilfsmittel sein, kirchliche Dokumente, Artikel und Beiträge auch später wieder aufzufinden.

Die Erfahrung bestätigt, daß man lieber und mit größerem Nutzen zu einem gebundenen Jahrgang der «SKZ» greift als zu den lose aufeinanderliegenden Nummern eines Jahres. Erst dann kann ein nach Materien und Autoren geordnetes Inhaltsverzeichnis seinen richtigen Dienst erfüllen. Einbanddecken für den Jahrgang 1956 sind bei der Buchdruckerei Räber & Cie., Luzern, erhältlich.

Die Redaktion

SCHWEIZERISCHE KIRCHENZEITUNG  
Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag

Herausgeber:

Professorenkollegium der Theologischen  
Fakultät Luzern

Redaktionskommission:

Professoren Dr. Herbert Haag, Dr. Joseph  
Stirnimann, Can. Dr. Joh. Bapt. Villiger

Alle Zuschriften an die Redaktion,  
Manuskripte und Rezensionsexemplare  
sind zu adressieren an:

Redaktion der «Schweiz. Kirchenzeitung»  
St.-Leodegar-Straße 9, Tel. (041) 2 78 20

Für Inserate, Abonnemente und  
Administratives wende man sich an den  
Eigentümer und Verlag:

Räber & Cie., Buchdruckerei, Buchhandlung  
Frankenstraße 7-9, Luzern  
Tel. (041) 2 74 22

Abonnementspreise:

Schweiz:  
jährlich Fr. 16.—, halbjährlich Fr. 8.20

Ausland:  
jährlich Fr. 20.—, halbjährlich Fr. 10.20  
Einzelnnummer 40 Rp.

Insertionspreise:

Die einspaltige Millimeterzeile oder deren  
Raum 15 Rp. Schluß der Inseratannahme  
Montag 12.00 Uhr  
Postkonto VII 128

Zu verkaufen 6 Stück

## Barock-Kerzenstöcke

in Holz gefaßt, Größe ca. 70 cm.

6 Stück **Bokoko-Kerzenstöcke**, in  
Holz gefaßt, Größe 95 cm.

**Max Walter**, Antike kirchl. Kunst,  
Nauenstr. 79, Basel, Tel. 062/2 74 23.

Besichtigung nur Montag 10 bis 18  
Uhr oder nach Vereinbarung.

## Wollhemden

**schwarz**, Reinwolle mit Seide,  
Trikot, farbecht, Umlegkragen,  
Manchetten, vorzüglich für Wintersport,  
Bergtouren, Größen 38 bis 45 cm, zu Fr. 27.—, Qualitäts-  
marke «Porella», ca. 400 gr. —  
Restposten bester Unterwäsche,  
Reinwolle oder Reinseide mit  
Baumwolle, in Liquidation. —  
Priesterkleider, Spezialitäten  
seit über 30 Jahren!

**J. Sträßle, Luzern**

Tel. (041) 2 33 18

## Ital.-lat. Rituale

Coll. Rit. Lugano 1957 soeben  
erschienen, dunkelbraunes Kunst-  
leder, 17,5×12×1 cm. — Ein-  
heitsrituale der deutschen Diö-  
zesen; Basler Rituale, franz./  
lateinisch, deutsch/lateinisch. —  
Ehe- und Taufritus in Groß-  
druck, 27×19×0,5 cm, in Rot-  
Ziegenleder od. Rot-Leinen, zur  
feierlichen Spendung der Sakra-  
mente.

Ansichtssendung Tel. 041/2 33 18.

**J. Sträßle, Ars Pro Deo, Luzern**



## Madonna-Figuren

holzgeschnitzt, antike Originale oder moderne Ar-  
beiten, in allen Größen (bis 2 Meter), zum Stil Ihrer  
Kirche passend

## Oster-Leuchter

Holz oder Metall, alte Originalstücke oder neuzeit-  
liche Arbeiten aus unserer Edelmetallwerkstätte

## ANTON ACHERMANN • LUZERN

Kirchenbedarf

Telefon (041) 2 01 07 / 6 26 77

Führendes Spezialgeschäft mit der größten Auswahl

## Seelsorgehelferin

sucht Wirkungskreis.

Offerten erbeten unt. Chiffre  
3183 an die Expedition der  
«Kirchenzeitung».

Gesucht treue und zuverlässige

## Haushälterin

in Pfarrhaus auf dem Land.  
Offerten unter Chiffre 3175  
an die Expedition der «Kir-  
chenzeitung».

Wo wird im Frühling

## Mesnerstelle frei?

Habe Freude an diesem  
Dienst, bin von Jugend auf  
mit den Verrichtungen ver-  
traut und versee gegen-  
wärtig einen Aushilfsdienst.  
Gute Referenzen vorhanden.  
Offerten unter Chiffre 3178  
an die «Schweizerische Kir-  
chenzeitung».

## Lebendige Kirche

Bildhefte für christliche Lebens-  
gestaltung

**Neu! Die Krankenölung** Fr. -.85

**Neu! Der Mensch und  
das Atom** Fr. -.90

Weiter sind erschienen: Die  
Taufe / Die Firmung / Die Ehe  
je Fr. -.85 / Die Beichte Fr. -.60

**Buchhandlung Räber & Cie.,  
Luzern (Tel. 2 74 22).**

Zu verkaufen in Ia Lage im Appenzellerland, 950 m ü. M.,

## Backsteinbau

in ganz gutem Zustande, 9 Zimmer und Doppel-Sticklokal,  
Oelzentralheizung, als **Ferienheim** in Betrieb. Auch pas-  
send zu Industriezwecken.

Gefl. Anfragen an **Telefon (071) 9 18 44.**



## Kirchenglocken-Läutmaschinen

pat. System

**Johann Muff, Ingenieur, Triengen**

Telefon (045) 3 85 20

ges. geschützt

Neu-Anlagen  
Revisionen  
Umbauten

Größte Erfahrung — 35 Jahre. Unübertreffliche Betriebssicherheit. Beste Referenzen.

## Schnupftabak

«NAZIONALE» (Mentopin), feingemahlen, aromatisch, ausgiebig und wirksam. In praktischer Direkt-schnupfdose, 50 Rp.

NAZIONALE S. A.  
CHIASSO



## Seltene Gelegenheit für ein Heim!

Ein 68jähriger Bäcker, ledig, mit gepflegtem Wesen, von noch rüstiger Gesundheit, ruhiger Charakter, religiös, will aus seinem Berufsleben zurücktreten und sucht ein katholisches, ruhiges Heim, lieber auf dem Lande, wo er sich mit seinem Berufe dem Hause zur Verfügung stellen möchte, soweit das möglich ist. Er ist aber auch bereit, eine Pension zu bezahlen, da er über ein gewisses Vermögen verfügt. — Wer sich für ihn interessiert, melde sich zuhanden von **Pfarramt H.** unter Chiffre 3181 bei der Expedition der «Schweizerischen Kirchenzeitung», Luzern.



## Meßweine

sowie **Tisch- u. Flaschenweine**

beziehen Sie vorteilhaft bei

**Fuchs & Co., Zug**

Telefon (042) 4 00 41

Veredigte Meßweinkleferanten

Berücksichtigen Sie bitte die Inserenten der «Kirchen-Zeitung»

## Opferstock

15×12×6 cm, Stahl, 2½ kg, bewährteste, diebsichere Handarbeit, Sicherungen, Geldkassetli, Yaleschloß, Einwurf vorne oder oben, zum Einmauern oder Aufschrauben. Silberton grundiert. Kleinformat 10,5×8×5 cm, für Schriftenstand usw., Fr. 26.85. Ministrantenkassetli, weiß emailliert, Fr. 5.20, Messing Fr. 18.—. Kunstgew. Opferstock, Kupfer/Messing, Zierstück für Hauskapelle, Occasion-Stahlkassette, 23×21×11 cm, Einwurf oben, Fr. 128.—.

**J. Sträble**, bei der Hofkirche, Luzern

## 3 Neuerscheinungen

**GARDET** — **Mystische Erfahrungen in nichtchristlichen Ländern.** 206 Seiten, Leinen Fr. 10.45.

**FESENMAYER** — **Deine Zwiesprache mit Gott**

Eine schrittweise Einführung in die Kunst des Betens. 168 Seiten, Leinen Fr. 7.70.

**TEMPELS** — **Bantu-Philosophie**

Ontologie und Ethik  
154 Seiten, kart. Fr. 9.30.

**Buchhandlung Räber & Cie. Luzern**

Telefon 2 74 22

Zu verkaufen eine prachtvolle

## Madonna

mit Kind, echt barock, Holz, bemalt, Größe ca. 150 cm.

**Max Walter**, Antike kirchl. Kunst, Nauenstr. 79, Basel, Tel. 062/2 74 23.

Besichtigung nur Montag 10 bis 18 Uhr oder nach Vereinbarung.

**Bedeutende Neuerscheinung!**

**WILHELM BARTELT**

## Handbuch zur Schulbibel

492 Seiten, Leinen Fr. 25.95

Dieses Handbuch zur Schulbibel, wie sie in der Schweiz an den Volksschulen gebraucht wird, will allen Lehrern Hilfsmittel zu einer guten, kurzen Vorbereitung auf die Unterrichtsstunde sein. Die Besonderheit liegt darin, daß dieses Handbuch dem neuen Katechismus zugeordnet ist. Biblische Geschichte ist Heilsgeschichte, nicht eine Geschichtensammlung, die wie ein Lesestück behandelt wird. Heilsgeschichte und Heilslehre sind in einen organischen Zusammenhang gebracht. Der Kommentar weist auf die dem Geschehen in der Bibel entsprechenden Lehrstücke des Katechismus hin. Dadurch zieht er eine Verbindung zwischen Katechismus- und Bibelunterricht im Sinne einer einheitlichen Unterweisung der Jugend.

**Buchhandlung Räber & Cie., Luzern.**

**paramente**

handweberei und künstlerische mitarbeiter im atelier

**heimgarther+co.**

**wil.st.g.**

beratung und anleitung für privatpersonen

## Lieder-Tafeln

in 3 Rahmen- und 2 Ziffergrößen. Hell oder dunkel Buchenholz, Sperrholzurückwand. Schilder: Choral-Singmesse, Missa recitata, Credo. Zum Aufhängen, Drehfüßli zum Stellen od. Scharnier als Drehflügel. Probenendung komplett.

J. Sträble, Kirchenbedarf,  
Tel. (041) 2 33 18 Luzern

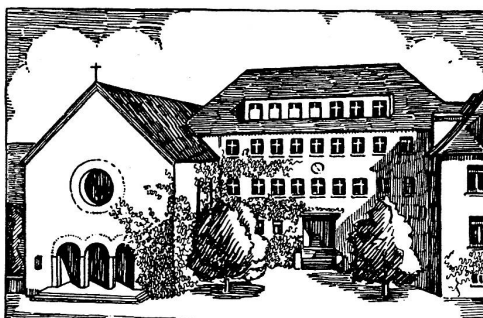
Auf 1. April 1957 gesucht in Pfarrhelferei der Inner-schweiz fleißige, charakterfeste

### Tochter

für alle vorkommenden Arbeiten. — Offert. u. Chiffre 3185 an die Expedition der «Kirchenzeitung».

# Collège St-Charles - Porrentruy

## Jahreskurs für Deutschschweizer



Durchgreifender Unterricht in der franz. Sprache, Deutsch, Buchhaltung und Stenographie.

Der Kurs ist als Ergänzung oder Abschlußklasse für Sekundar- und Realschulen berechnet.

Eintritt 1. Mai 1957

Anmeldungen und nähere Anfragen sind an die Direktion zu richten.

## Kirchenkerzen



**Osterkerzen**  
**Votivkerzen**  
**Altarkerzen**  
**Rohrkerzen**  
**Osternachts-  
und**  
**Missionskerzen**

Jede Art eine Spezialität unseres Hauses!  
Liebe zum Beruf und langjährige Erfahrung kommen Ihrem Auftrag zu gut. Verlangen Sie unsere interessante Offerte.

Jegge & Co., Sisseln AG

Wachswarenfabrik, Telefon (064) 7 21 31

## Für die Ungar-Seelsorge

- Deutsch-ungarischer Beichtunterricht**  
22 Seiten, brosch., kostenlos solange Vorrat.
- Confiteor** — Manuale synopticum ad confessiones excipien-  
das in 12 linguis.  
94 Seiten, brosch. Fr. 2.20.
- Hozsanna!** — Ungarisches Gesang- und Gebetbuch.  
472 Seiten, Leinen Rotschnitt Fr. 5.—.
- Ujszövetségi Szentírás** — Neues Testament in ungarischer  
Sprache. 640 Seiten, Leinen Fr. 3.75.
- Bibliai Történetek a Katekizmus igazságaival.**  
Ungarischer Katechismus, 108 S., brosch. Fr. 1.60.

**Buchhandlung Räber & Cie. Luzern**  
Telefon (041) 2 74 22

Die diesjährigen Studienreisen ins

### HEILIGE LAND

werden durchgeführt!

1. Studienreise vom 21. April bis 7. Mai 1957  
Leitung: Prof. Dr. Kurt Galling, Göttingen
2. Studienreise vom 28. April bis 14. Mai 1957  
Leitung: Prof. Dr. Herbert Haag, Luzern.  
17 Tage, wovon 15 Tage im Heiligen Land.

Anmeldeschluß: 15. März

Die Reise erfolgt mit Ueberseeflugzeug DC-6B der Swissair. Rückreise mit Schiff möglich.

Die sorgfältig vorbereiteten und wissenschaftlich hervorragend geführten Studienreisen werden für jeden Teilnehmer zum großen Erlebnis seines Lebens.

Programme, Anmeldeformulare, Auskünfte von der Geschäftsstelle des Interkonfessionellen Komitees für Biblische Studienreisen, St.-Karli-Quai 12, Luzern, Telefon (041) 2 69 12.

**NEU!** Automatischer

## Briefeinpack-Service

Sie sparen Arbeit und Kosten, wenn Sie Ihre

### Sammel-Aktionen

durch unseren Service postfertig machen lassen!

**60 000-90 000 Stück täglich**

durch maschinelle Verpackung zu konkurrenzlosen Preisen!

Auf Wunsch liefern wir auch kath. Adressen  
Verlangen Sie Offerte

**MAX BLOCH**

Einpack-Service

ZÜRICH Forchstr. 347 Tel. (051) 34 29 41